

RECHBERGER | SEEBER | THURNER (HG.)

Insolvenzrecht

4., überarbeitete Auflage

facultas

Walter H. Rechberger, Thomas Seeber, Mario Thurner
Insolvenzrecht

Insolvenzrecht

von

DDr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger
em. o. Universitätsprofessor in Wien

und

Dr. Thomas Seeber MASCI (Università di Padova), LL.M. (Krems)
Rechtsanwalt in Wien

und

Mario Thurner
Geschäftsführer der Center of Legal Competence (CLC) –
Forschung & Consulting GmbH in Tullnerbach

4., überarbeitete Auflage

Wien 2024

facultas

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

© 2024 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, 1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandi Multimedia-Agentur

Printed in Austria

ISBN: 978-3-7089-2125-9

Vorwort

Seit der dritten Auflage des Lehrbuchs im Jahr 2018 sind nunmehr fünf Jahre vergangen. Dieser Zeitraum erforderte es, sowohl das – in Teilen bereits überholte – Werk auf den aktuellen Stand zu bringen, aber auch zu erweitern, um Studierenden und Praktikern einen ausführlichen Überblick nicht nur über die Kernmaterie des Insolvenzrechts, sondern auch über Rechtsgebiete zu bieten, die mit diesem eng verzahnt sind.

Auch bei der vierten Auflage wurde der bei der Voraufgabe gewählte, bewährte Aufbau, der schon der mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 erfolgten Neuordnung der insolvenzrechtlichen Strukturen geschuldet war, beibehalten; auch wird der allen Reformen seit dem IRÄG 2010 innewohnende Sanierungsgedanke durch die vorrangige Behandlung der sanierungsrechtlichen Instrumente zum Ausdruck gebracht. Um Gemeinsamkeiten bei allen Erscheinungsformen des Insolvenzverfahrens – Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung – herauszuarbeiten, werden möglichst viele materielle und formelle Frage- und Problemstellungen „vor die Klammer“ gezogen. Um auch die Anforderungen der (Kredit-)Wirtschaft besser zu berücksichtigen, wurde besonderes Augenmerk auf die Rechtsstellung gesicherter Gläubiger gelegt. Breiter Raum wurde der erst jüngst in Kraft getretenen Restruktuierungsordnung (ReO) und der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) gewidmet. Wo immer möglich und angebracht, wurden Querverweise zwischen der vorinsolvenzlichen Restrukturierung und der „klassischen“ Insolvenz vorgenommen.

Überdies wurde das Buch um drei wichtige Kapitel erweitert: So werden einerseits die sehr wesentlichen, abgabenrechtlichen Komponenten der Insolvenz eingehend erörtert und andererseits deren strafrechtliche Aspekte umfassend behandelt, wobei sich letztere Darstellung nicht auf die Kommentierung der einschlägigen Kridadelikte und artverwandten Delikte beschränkt, sondern erläutert, welche Funktion das Strafrecht im Rahmen von Insolvenzen (bzw der Insolvenzprävention) hat und welche Bausteine es hier gibt. Außerdem wird in einem weiteren Kapitel das besondere Zusammenspiel zwischen Insolvenz- und Exekutionsrecht dargestellt, wobei unter anderem auch ein Praxisansatz geboten werden soll, um frustrierte Vermögensexekutionen zu vermeiden. In gewohnter Weise haben die neueste Kommentarliteratur und die aktuelle Rechtsprechung Eingang in die Darstellung gefunden.

Um das Werk auf aktuellen Stand zu bringen, galt es, neben der Einarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen wichtige Judikatur und Literatur (letztere kann im Bereich des Insolvenzrechts – wie bereits bei der zweiten und dritten Auflage – nur als überbordend bezeichnet werden) zu berücksichtigen, soweit dies in einer Kurzdarstellung möglich und sinnvoll ist.

Besonderer Dank gilt Herrn RA Hon.-Prof. Dr. *Michael Rohregger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, für seinen strafrechtlichen Beitrag, sowie Herrn Dr. *Michel Prosenz*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, für seine Ausführungen zum Abgabenrecht. Bei Herrn RA Dr. Eberhard Wallentin, Kunz Wallentin Rechtsanwälte, bedanken wir uns für die Durchsicht des Werks „aus Verwaltersicht“.

Für die juristische Unterstützung bei der Umsetzung des Gesamtprojekts und für ihren Einsatz sowohl bei der fachlichen Ausarbeitung als auch bei der Klärung von Detailfragen bis hin zur mühevollen Erarbeitung eines neuen Stichwortverzeichnisses haben wir Frau Mag. *Hannah Fadinger*, Rechtsanwältin in Wien, zu danken, die auch als Autorin und Ko-Autorin für einzelne Beiträge gewonnen werden konnte.

Wien/Tullnerbach, im Oktober 2024

Die Herausgeber:
Walter H. Rechberger
Thomas Seeber
Mario Thurner

Inhaltsverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
I. DIE GRUNDLAGEN DES INSOLVENZRECHTS	1
A. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts	1
1. Von den Anfängen bis zu den Insolvenzgesetzen des Jahres 1914 ..	4
2. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts bis 2010 ...	5
3. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010	7
4. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017	8
5. COVID-19 und Insolvenzrecht 2020/2021	9
a) Allgemeines	9
b) Die COVID-19-Stundungen	10
c) Virtuelle Gläubigerversammlungen	11
d) Anfechtungseinschränkungen	11
6. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) 2021	11
7. Die Restrukturierungsordnung (ReO) 2021	12
8. Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) 2022	13
9. Die Zivilverfahrens-Novelle 2023 (ZVN 2023)	13
10. Weitere Harmonisierung des Europäischen Insolvenzrechts	14
11. Insolvenzstatistik	14
B. Ziele und Grundsätze des Insolvenzverfahrens	16
1. Singularexekution und Universalexekution	17
2. Liquidation und Sanierung	18
C. Der außergerichtliche (oder „stille“) Ausgleich	20
1. Die praktische Bedeutung des außergerichtlichen Ausgleichs (Sanierung)	21
2. Die Vor- und Nachteile des außergerichtlichen Ausgleichs (Sanierung)	21
3. Die Durchführung des außergerichtlichen Ausgleichs (Sanierung)	23
D. Die Insolvenzverfahren im Allgemeinen	24
1. Die Arten von Insolvenzverfahren in Österreich	25
2. Die Rechtsquellen	26
3. Die Zuständigkeit des Gerichts	26
4. Gerichtliche Tätigkeiten im Insolvenzverfahren	27
5. Weitere Zuständigkeiten des Insolvenzgerichts	28
6. Verfahrensgrundsätze	29
7. Verfahrensbausteine	30
8. Gerichtliche Entscheidungen und deren Anfechtung	31

E.	Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	33
1.	Zahlungsunfähigkeit	36
2.	Überschuldung	40
3.	Drohende Zahlungsunfähigkeit	42
4.	Offenkundige Zahlungsunfähigkeit	42
5.	Vorhandensein kostendeckenden Vermögens	45
F.	Überblick über das Verfahren	46
1.	Konkursverfahren	47
2.	Sanierungsverfahren	47
II. DIE BETEILIGTEN DES INSOLVENZVERFAHRENS		48
A.	Die Gläubiger im Insolvenzverfahren	48
1.	Überblick	51
2.	Aussonderungsgläubiger	51
3.	Absonderungsgläubiger	57
4.	Massegläubiger	63
5.	Insolvenzgläubiger	67
a)	Unbestimmte und betagte Forderungen	68
b)	Bedingte Forderungen	69
c)	Forderungen auf wiederkehrende Leistungen	69
d)	Mitverpflichtete des Schuldners	70
e)	Aufrechenbare Forderungen	71
6.	Nachrangige Gläubiger	73
a)	Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen	74
b)	Sicherheiten für Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen	76
c)	Eigenkapital ersetzende Gesellschaftersicherheiten	77
d)	Gebrauchsüberlassung durch Gesellschafter	78
7.	Ausgeschlossene Gläubiger	78
8.	Gläubiger mit nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen	79
B.	Die Organe im Insolvenzverfahren	79
1.	Allgemeines	81
2.	Der Insolvenzverwalter	82
a)	Die Person des Insolvenzverwalters	82
b)	Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters	84
c)	Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters	85
d)	Die Entlohnung des Insolvenzverwalters	95
3.	Der Gläubigerausschuss	98
4.	Die Gläubigerversammlung	102
5.	Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände	105

III. DIE INSOLVENZERÖFFNUNG	108
A. Ablauf des Insolvenzeröffnungsverfahrens	108
1. Allgemeines	110
2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners	111
3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers ..	116
4. Der Eröffnungsbeschluss	120
5. Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	123
6. Weitere Bekanntmachungen und Benachrichtigungen	125
B. Die Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung	128
1. Beginn der Wirkungen	129
2. Unmittelbare Auswirkungen auf das Vermögen des Schuldners	129
a) Verstrickungswirkung	129
b) Die Insolvenzmasse	131
c) Das insolvenzfreie Vermögen	132
d) Grundbuchsperrung	134
C. Prozess- und Exekutionssperre	135
1. Prozesssperre	137
2. Exekutionssperre	140
D. Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf schwebende Rechtsgeschäfte	143
1. Allgemeines	146
a) Auflösungssperre	147
b) Unwirksame Vereinbarungen	150
2. Die Grundregel für zweiseitig verbindliche Verträge	153
3. Bestandverträge	157
4. Arbeitsverträge	161
5. Aufträge und Anträge	168
E. Die Insolvenzanfechtung	169
1. Zweck, Gegenstand und Wirkung der Insolvenzanfechtung	172
2. Die Anfechtungstatbestände	176
a) Allgemeiner Anfechtungstatbestand	176
b) Die Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht	180
c) Die Anfechtung wegen Vermögensverschleuderung	181
d) Die Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen	181
e) Die Begünstigungsanfechtung	182
f) Die Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ...	185
ad a. Rechtshandlungen zur Befriedigung oder Sicherstellung	188
ad b. Unmittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte	188
ad c. Mittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte	189

3. Die Parteien des Anfechtungsprozesses	192
a) Anfechtungsbefugnis	192
b) Anfechtungsgegner	193
c) Ansprüche des Anfechtungsgegners	194
4. Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts	194
5. Natur und Inhalt des Anfechtungsbegehrens	195
IV. DAS INSOLVENZVERFAHREN	197
A. Die Feststellung der Aktiven und Passiven	197
1. Die Feststellung der Aktiven (§§ 96 bis 101 IO)	198
2. Die Feststellung der Passiven (§§ 102 bis 113a IO)	199
B. Das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren	205
1. Allgemeines	207
2. Die Organe und Gläubiger im Sanierungsverfahren	209
a) Das Insolvenzgericht	209
b) Der Insolvenzverwalter als Masse- und Sanierungs- verwalter im Sanierungsverfahren	209
c) Die Gläubigerversammlung, der Gläubigerausschuss und die Gläubigerschutzverbände	211
3. Das Eröffnungsverfahren	211
a) Allgemeines	211
b) Sanierungsplanantrag	213
c) Zulässiger Sanierungsplan	214
4. Der Verfahrensablauf	218
C. Besonderheiten des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung	218
1. Allgemeines	218
2. Voraussetzungen	219
a) Vermögensverzeichnis	220
b) Status	221
c) Finanzplan	221
d) Jahresabschluss	222
e) Prüfung durch das Gericht	222
f) Fehlende Unterlagen – Verbesserung	223
3. Entziehung der Eigenverwaltung	224
D. Das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren	225
1. Allgemeines	226
2. Die Gläubiger und Organe im Konkursverfahren	228
3. Das Eröffnungsverfahren	228
4. Der Verfahrensablauf	228
E. Das Gesamtvollstreckungsverfahren	232
1. Allgemeines	232
2. Dauer des Gesamtvollstreckungsverfahrens	233
3. Besonderheiten des Gesamtvollstreckungsverfahrens	233

V. DAS UNTERNEHMEN IN DER INSOLVENZ	235
1. Unternehmen in der Krise	236
a) Allgemeines	236
b) Krisenmanagement	237
c) Vorgehensweise der Geschäftsführung	237
2. Patronatserklärung und Rangrücktrittsvereinbarung – Maßnahmen zur Insolvenzabwendung	240
a) Die Patronatserklärung	240
b) Die Rangrücktrittsvereinbarung	241
3. Der Zeitraum vor der Berichtstagsatzung – „Prüfphase“	242
4. Berichtstagsatzung	245
5. Der Zeitraum nach der Berichtstagsatzung	247
VI. DIE INSOLVENZ NATÜRLICHER PERSONEN	249
A. Allgemeines	250
B. Die Besonderheiten des materiellen Insolvenzrechts	253
1. Der Schuldner	253
2. Das Erlöschen von Aus- und Absonderungsrechten	254
C. Die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens	255
1. Das Eröffnungsverfahren	255
a) Der Insolvenzantrag	255
b) Die Insolvenzeröffnung	259
2. Das eigentliche Insolvenzverfahren	259
a) Die Forderungsfeststellung	259
b) Die Masseverwaltung und -verwertung	260
c) Die Masseverteilung	261
d) Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und deren Wirkungen	262
D. Der Sanierungsplan	264
1. Allgemeines	269
2. Abweisungsgründe	270
3. Die Obliegenheiten des Schuldners	272
4. Die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens	273
a) Beendigung nach Laufzeit der Abtretungserklärung	273
b) Die vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens	274
c) Der Widerruf der Restschuldbefreiung	274
VII. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE DER INSOLVENZ	276
A. Gläubigerschutz im Strafrecht	276
B. Entwicklung des strafrechtlichen Gläubigerschutzes	277
C. Wesensmerkmale der Gläubigerschutzdelikte	278

1. Tatsubjekt	278
2. Der Begriff des Gläubigers	279
3. Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit	280
4. Die Formen der Tathandlungen	280
D. Die einzelnen Gläubigerschutzdelikte	282
1. Schuldnerdelikte	283
a) Betrügerische Krida (§ 156 StGB)	283
b) Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB)	284
c) Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubiger- interessen (§ 159 StGB)	285
d) Vollstreckungsvereitelung (§ 162 StGB)	287
e) Abgabe eines falschen Vermögensverzeichnisses (§ 292a StGB)	288
2. Gläubigerdelikte	289
a) Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB)	290
3. Sonstige Delikte	291
a) Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB)	291
b) Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen (§ 163 StGB)	292
4. Tatbegehung durch leitende Angestellte	292
E. Begleitdelikte des Schuldners	293
1. Untreue (§ 153 StGB)	294
2. Betrug (§ 146 StGB)	295
3. Bilanzdelikte (§§ 163a ff StGB)	296
a) Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB)	296
b) Unvertretbare Berichte von Prüfern bestimmter Verbände (§ 163b StGB)	298
F. Beteiligung durch Dritte	299
G. Strafbarkeit des Insolvenzverwalters	301
1. Untreue (§ 153 StGB)	301
2. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)	301
3. Umtriebe im Insolvenzverfahren (§ 160 Abs 2 StGB)	302
H. Verbandsverantwortlichkeit	302
1. Allgemeines	302
2. Insolvenzrechtliche Aspekte des VbVG	304
VIII. DIE INSOLVENZ-ENTGELTSICHERUNG	306
1. Allgemeines	307
2. Die Insolvenz-Entgelt auslösenden Fälle	309
3. Die anspruchsberechtigten Personen	310

4. Die gesicherten Ansprüche	312
5. Die ausgeschlossenen Ansprüche	316
6. Die Geltendmachung	317
7. Die Legalzession (§ 11 Abs 1 IESG)	318
IX. DIE UNTERNEHMENSREORGANISATION	320
1. Zweck und Einleitung des Reorganisationsverfahrens	320
2. Reorganisationsplan und Reorganisationsprüfer	322
3. Die „Anfechtungsfestigkeit“ von im Reorganisations- verfahren eingeräumten Sanierungskrediten	323
4. Die gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen	323
5. Bewährung in der Praxis	324
X. DIE UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG	
<i>Hannah Fadinger</i>	325
A. Grundlagen	326
1. Europäische Grundlagen – die RIRL	326
2. Umsetzung in Österreich – das RIRUG	326
B. Anwendungsbereich	327
1. Persönlicher Anwendungsbereich	327
2. Sachlicher Anwendungsbereich	328
3. Zuständigkeit	329
C. Verfahrenseinleitung	329
1. Allgemeines	329
2. Antrag und Unterlagen	330
a) Restrukturierungsplan	330
b) Restrukturierungskonzept	331
c) Finanzplan	332
d) Jahresabschlüsse	333
D. Organe des Restrukturierungsverfahrens	333
1. Der Restrukturierungsbeauftragte	333
a) Bestellung	333
b) Kostenvorschuss und Kostenvoranschlag	335
c) Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten	335
d) Beschränkung der Eigenverwaltung	336
2. Die Gläubiger und Gläubigerklassen	337
E. Vollstreckungssperre	338
1. Wirkungen	338
2. Antrag	340
3. Dauer	341
4. Aufhebung	342

F. Abstimmung und Bestätigung	343
1. Vorabprüfung	343
2. Stimmrechte	343
3. Die Abstimmung	343
4. Annahme des Restrukturierungsplans	344
5. Bestätigung des Restrukturierungsplans	344
a) Bestätigungsvoraussetzungen	344
b) Bestätigungshindernisse	344
6. Klassenübergreifender Cram-down	345
XI. BANKENINSOLVENZ UND RESTRUKTURIERUNG	348
A. Geschäftsaufsicht und Konkurs über Kreditinstitute	349
1. Der Eröffnungsantrag	349
2. Die Verfahrenseröffnung	350
3. Der Verfahrensablauf	351
4. Der Aufhebungsbeschluss	352
5. Die Rechtsmittel	352
B. Sanierung und Abwicklung von Banken	353
1. Das Bankeninterventions- und Restrukturierungs-	
gesetz – BIRG	353
2. Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung	
von Banken – BaSAG	354
C. Besonderheiten des neuen PfandBG	360
1. Allgemeines	360
2. Insolvenzzrechtliche Bestimmungen	360
a) Doppelter Rückgriff	360
b) Insolvenzferne	361
c) Fälligkeitsverschiebung	361
d) Konkursverfahren	362
XII. DAS INTERNATIONALE INSOLVENZRECHT	363
1. Das Grundproblem	365
2. Zur Entwicklung des Internationalen Insolvenzrechts	366
a) Die Entwicklung auf europäischer Ebene	367
b) Parallelentwicklungen	368
3. Die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO)	368
a) Allgemeines	368
b) Geltungsbereich	370
c) Internationale Zuständigkeit	371
d) Anzuwendendes Recht	384
e) Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	385
f) Benachrichtigung der Gläubiger	387

4. Das österreichische Konzerninsolvenzrecht unter dem Einfluss der EuInsVO	388
a) Allgemeines	388
b) Die Vorgaben des § 180b IO	389
c) Die Vorgaben des § 180c IO	390
5. Das BG über das Internationale Insolvenzrecht (IRG) (§§ 217–251 IO)	390
a) Allgemeines	390
b) Einbeziehung von Auslandsvermögen	391
c) Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren	392
d) Anzuwendendes Recht	393

XIII. EXEKUTIONSRECHT UND INSOLVENZ

<i>Hannah Fadinger und Thomas Seeber</i>	394
1. Allgemeines	394
2. Die Exekutionspakete	394
3. Die Räumung in der Insolvenz	395
a) Allgemeines	395
b) Räumungsexekution in der Unternehmensinsolvenz	397
c) Räumungsexekution in der Privatinsolvenz	398
d) Die Mietkaution	398
e) Gesetzliches Bestandgeberpfandrecht	400
4. Wichtige Exekutionsthemen für Bestandgeber	401
a) Ausgestaltung der Mietkaution	401
b) (Strategisch sinnvolle) Durchsetzung der Mietkaution	402

XIV. STEUERN IM INSOLVENZVERFAHREN

A. Insolvenzrecht und Abgabenrecht	405
B. Beurteilung von Abgabenforderungen	405
1. Abgabenrechtliche Beurteilung von Abgabenforderungen	405
2. Insolvenzzrechtliche Beurteilung von Abgabenforderungen	406
C. Einkommen- und Körperschaftsteuer (Ertragsteuern)	406
1. Vorauszahlungen	406
2. Jahressteuer	407
3. Liquidationsbesteuerung (§ 19 KStG)	408
4. Steuerfestsetzung bei Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens – Sanierungsgewinne	409
5. Immobilienertragsteuer (ImmoEST)	411
a) Allgemeines zur ImmoEST	411
b) ImmoEST und Absonderungsgläubiger	413
c) Immobilienveräußerung durch eine Personengesellschaft	413
d) Vorsteuerberichtigung und ImmoEST	414

D. Lohnsteuer, lohnabhängige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge	415
E. Umsatzsteuer	417
1. Allgemeines	417
2. Voranmeldungszeitraum vor Insolvenzeröffnung	418
3. Voranmeldungszeitraum, in den die Insolvenzeröffnung fällt ...	418
4. Voranmeldungszeiträume nach Insolvenzeröffnung	419
5. Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem § 16 UStG	419
6. Grundstückslieferung	420
a) Steuerfreiheit bzw. Option zur Steuerpflicht	420
b) Zwangsversteigerung (reverse-charge gem § 19 Abs 1b lit c UStG)	421
7. Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 f UStG	422
8. Halbfertige Bauten	422
a) Rücktritt vom Vertrag	422
b) Erfüllung des Vertrages	423
9. Ist-Besteuerung und Vorsteuerabzug bei Anzahlungen im Insolvenzverfahren	423
a) Umsatzsteuerschuld des leistenden (nachmaligen) Gemeinschuldners	424
b) Vorsteuerabzug des zahlenden (nachmaligen) Gemeinschuldners	424
10. Verwertung der Insolvenzmasse	425
a) Eigentumsvorbehalt im Insolvenzverfahren (reverse-charge gem § 19 Abs 1b UStG)	425
b) Sicherungsgut im Insolvenzverfahren (reverse-charge gem § 19 Abs 1b UStG)	426
11. Forderungen des Gemeinschuldners werden uneinbringlich	426
12. Insolvenz einer Organgesellschaft	427
F. Sonstige Abgaben	427
1. Grundsteuer und Bodenwertabgabe	427
2. Grunderwerbsteuer	427
G. Nebengebührenansprüche	428
1. Säumniszuschläge	428
2. Verspätungszuschläge (§ 135 BAO)	428
3. Stundungszinsen (§ 212 Abs 2 BAO)	429
4. Aussetzungszinsen (§ 212a Abs 9 BAO)	429
5. Anspruchszinsen (§ 205 BAO)	430
H. Masseforderungen des Finanzamtes bei Massearmut	430
I. Aufrechnung	430
Stichwortverzeichnis.....	433

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung BGBl 1949/104 idgF
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen Reihe L: Rechtsvorschriften
Abs	Absatz
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1–78)
AHG	Amtshaftungsgesetz BGBl 1949/20 idgF
AktG	Aktiengesetz BGBl 1965/98 idgF
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
aM	anderer Meinung
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBl 1969/31
AnfO	Anfechtungsordnung RGBI 1914/33 idgF
AngG	Angestelltengesetz BGBl 1921/292 idgF
Angst/Oberhammer	Angst/Oberhammer, Exekutionsordnung ³ (2015) [Bearbeiter in Angst/Oberhammer § Randziffer]
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt [Jahr, Seite]
AO	Ausgleichsordnung RGBI 1914/337 idgF
APRÄG	Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 BGBl I 43/2016
APSG	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz BGBl 1991/683 idgF
Arb	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22 idgF
arg	argumentum
Art	Artikel
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104 idgF
ASoK	Arbeits- und Sozialrechtskartei
AußStrG	Außerstreitgesetz RGBI 1854/208 idgF
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idgF
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl 1993/459 idgF
BAG	Berufsausbildungsgesetz BGBl 1969/142 idgF
BAO	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idgF
Bartsch/Heil	Bartsch/Heil, Grundriss des Insolvenzrechts ⁴ (1983) [Randziffer]

Bartsch/Pollak	Bartsch/Pollak, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz ³ (1937) [Band, Seite]
Bartsch/Pollak/Buchegger	Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht Kommentar I ⁴ (2000) [Bearbeiter in Bartsch/Pollak/Buchegger § Randziffer]
BaSAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz BGBl I 2014/98 idgF
BBG	Budgetbegleitgesetz 2011 BGBl I 2010/111
Bd	Band
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz BGBl 1970/22
BeitrZPR	Beiträge zum Zivilprozessrecht [Heft (Jahr) Seite]
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch DRGBl 1869/195 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt [(seit 1997 Teil I, II oder III) Jahr/Nummer]
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (deutsch)
BIRG	Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz BGBl II 2014/2
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl I 2002/100 idgF
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive – Richtlinie (EU) Nr 59/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl L 173/190 vom 12.6.2014)
bspw	beispielsweise
BT-Drs	Bundestag Drucksache [Wahlperiode/Nummer]
Buchegger	Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht Kommentar IV ⁴ (2006) [Bearbeiter in Buchegger § Randziffer]
Buchegger	Buchegger, Insolvenzrecht ³ (2017) [Lehrbuch, Seite]
Buchegger	Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht Kommentar Zusatzband 1 (2009) [Bearbeiter in Buchegger, Zusatzband 1 § Randziffer]
Buchegger/Chalupsky/ Duursma-Kepplinger	Buchegger/Chalupsky/Duursma-Kepplinger, Österreichisches Insolvenzrecht Kommentar III ⁴ (2002) [Bearbeiter in Buchegger/Chalupsky/Duursma-Kepplinger § Randziffer]
Buchegger/Schumacher	Buchegger/Schumacher, Österreichisches Insolvenzrecht Kommentar II ⁴ (2004) [Bearbeiter in Buchegger/Schumacher § Randziffer]
BWAG	Bodenwertabgabegesetz, BGBl 1960/285 idgF
BWG	Bankwesengesetz BGBl 1993/532 idgF
bzw	beziehungsweise
COM	Dokumente der Kommission der Europäischen Union
COMI	Center of Main Interests

1. COVID-19-JuBG	Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl I 2020/16 idgF
2. COVID-19-JuBG	2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl I 2020/24 idgF
CRR	Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl L 176/1 vom 27.6.2013)
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DaKRÄG	Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes BGBl I 2010/28 idgF
DB	Der Betrieb [Jahr, Seite]
Dellinger/Oberhammer/Koller	Dellinger/Oberhammer/Koller, Insolvenzrecht ⁵ (2023) [Randziffer]
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe, dieselben
diesbezgl	diesbezügliche
DRdA	Das Recht der Arbeit [Jahr, Seite]
ds	das sind
dt	deutsche
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht [Jahr, Seite]
E	Entscheidung
EB	Erläuternde Bemerkungen
ecolex	ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
EDIS	European Deposit Insurance Scheme
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht [Jahr, Seite]
EG	Europäische Gemeinschaft
E-GovG	E-Government-Gesetz, BGBl I 2004/10 idgF
EKEG	Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen BGBl I 2003/92 idgF
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 idgF
endg	endgültig
EO	Exekutionsordnung RGBI 1896/79 idgF
EO-Nov	Exekutionsordnungs-Novelle 2014 BGBl I 2014/69
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz BGBl I 2015/117 idgF
EstG	Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl 1988/400 idgF
EStr 2000	Einkommensteuerrichtlinien 2000
et al	et alii
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (ABl L 299/32 vom 31.12.1972)
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 12/1 vom 16.1.2001)
EuGVVOneu	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 351/1 vom 20.12.2012)
EuInsVO, EuInsVOneu	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl L 141/19 vom 5.6.2015)
EuInsVOalt	Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates vom 28. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl L 160/2000/1 vom 30.6.2000 idF L 236/2003/711 vom 23.6.2003)
EUR	Euro
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (ab 1946)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
Fasching	Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts ² (1990) [Lehrbuch, Randziffer]
Fasching/Konecny	Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze ² (2005) [Bearbeiter in Fasching/Konecny § Randziffer]
f	und der, die folgende
Feil	Feil, Insolvenzordnung ⁸ (2014) [§ Randziffer]
ff	und der, die folgenden
Fink/Trenker	Fink/Trenker, Insolvenzrecht ¹¹ (2022) [Seite]
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl 1967/376 idgF
FMA	Finanzmarktaufsicht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GAngG	Gutsangestelltengesetz BGBl 1923/538 idgF
GBG	Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 BGBl 1955/39 idgF
gem	gemäß
GenIG	Genossenschaftsinsolvenzgesetz RGBl 1918/105 idgF
GenKV	Genossenschaftskonkursverordnung RGBl 1918/105
GeS	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht [Jahr, Seite]
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRÄG	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl I 2013/109
GesRZ	Der Gesellschafter [Jahr, Seite]
ggf	gegebenenfalls
GGG	Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501 idgF

GIN	Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle BGBI I 2006/8
GIRÄG	Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz BGBI I 2003/92
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHHG	GmbH-Gesetz RGBI 1906/58 idgF
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz RGBI 1896/217 idgF
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [Jahr, Seite]
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds	grundsätzlich
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBI 1987/309 idgF
GREx	Gesamtreform des Exekutionsrechts, BGBI I 2020/86
GrStG	Grundsteuergesetz 1955, BGBI 1955/149 idgF
GrünhutsZ	(deutsche) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GS	Gedenkschrift
GSA	Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, BGBI 2014/51 idgF
H	Heft
hA	herrschende Ansicht
Heil	Heil, Insolvenzrecht (1989) [Randziffer]
Heller/Berger/Stix	Heller/Berger/Stix, Kommentar zur Exekutionsordnung ⁴ 3 Bde (1969–1976) [Band, Seite]
HGB	Handelsgesetzbuch DRGBI 1897/219 idgF
HJ	Halbjahr
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Holzhammer	Holzhammer, Österreichisches Insolvenzrecht, Konkurs und Ausgleich ⁵ (1996) [Seite]
Höpfel/Ratz	Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch ² (2017) [Bearbeiter in Höpfel/Ratz § Randziffer]
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idZ	in diesem Zusammenhang
IEG	Insolvenzrechtseinführungsgesetz RGBI 1914/337 idgF
ieS	im engeren Sinne
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBI 1977/327 idgF
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht [Jahr, Seite]
iHv	in Höhe von
IIRG	Bundesgesetz über das internationale Insolvenzrecht BGBI I 2003/36 idgF
IKS	Internationaler Kreditschutz [Jahr, H Nummer, Seite]

ImmoESt	Immobilienwertsteuer
immolex	immolex – Neues Miet- und Wohnrecht [Jahr, Seite]
ImmZ	Österreichische Immobilien-Zeitung [Jahr, Heft, Seite]
insb	insbesondere
InsO	(dt) Insolvenzordnung (Inkrafttreten: 1.1.1999)
IO	Insolvenzordnung RGBI 1914/337 idgF
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [Jahr, Seite]
IRÄ-BG	Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz BGBl I 2010/58
IRÄG 1982	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 BGBl 1982/370
IRÄG 1997	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 BGBl 1997/327
IRÄG 2010	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 BGBl I 2010/29
IRÄG 2017	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 BGBl I 2017/122
iS	im Sinne
ISA	Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer
iSd	im Sinne des (der)
IVEG	Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz, BGBl I 1999/73 idgF
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
JAB	Justizausschussbericht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung [Jahr/ Nummer, Seite]
JB1	Juristische Blätter [Jahr, Seite]
Jelinek/Zangl/Jaufer	Jelinek/Zangl/JauferLie, Insolvenzordnung ⁹ (2020) [Anm zu §]
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111 idgF
KG	Kommanditgesellschaft
Kletečka/Schauer	Kletečka/Schauer, ABGB-ON ^{1.02} [Bearbeiter in Kletečka/Schauer § Randziffer]
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung RGBI 1914/337 idgF
Kodek	Kodek, Grundbuchsrecht ² (2016) [Bearbeiter in Kodek § Randziffer]
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Union
Kollek/Lovrek/Spitzer	Kollek/Lovrek/Spitzer, Kommentar zur Insolvenzordnung (2019) [Bearbeiter in Kollek/Lovrek/Spitzer § Randziffer]
Konecny	Konecny, Insolvenzgesetze [Bearbeiter in Konecny § Randziffer (Stand)]
Konecny/Riel	Konecny/Riel, Entlohnung im Insolvenzverfahren (1999) [Entlohnung Randziffer]
Konecny/Schubert	Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze. Kommentar (Loseblatt) [Bearbeiter in Konecny/Schubert § Randziffer]
König/Trenker	König, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung ⁶ (2020) [Randziffer]
Koziol/Bydlinski/Bollenberger	Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB ⁵ (2017) [Bearbeiter in Koziol/Bydlinski/Bollenberger § Randziffer]
krit	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140 idgF

KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl 1988/401 idgF
KSV	Kreditschutzverband von 1870
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht [Jahr, Seite]
leg cit	legis citatae
Leukauf/Steininger	Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch ⁴ (2017)
Lfg	Lieferung
LG	Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	Literatur
lit	litera (Buchstabe)
LStR 2002	Lohnsterrichtlinien 2002
MAC	Material Adverse Change
Marhold/Burgstaller/Preyer	Marhold/Burgstaller/Preyer, Angestelltengesetz (2013) [Bearbeiter in Marhold/Burgstaller/Preyer § Randziffer]
Mat	Materialien
maW	mit anderen Worten
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen [Nummer]
Mio	Millionen
Mohr	Mohr, Insolvenzordnung ¹¹ (2012) [Entscheidung, Nummer zu §]
Mrd	Milliarden
MRG	Mietrechtsgesetz BGBl 1981/520 idgF
MSchG	Mutterschutzgesetz BGBl 1979/221 idgF
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift [Jahr, Seite]
NO	Notariatsordnung RGBI 1871/75 idgF
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung [Jahr, Seite]
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung [Jahr, Seite]
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv [Jahr, Seite]
ÖCV	Österreichischer Verband Creditreform
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung [Jahr, Seite]
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJT	Österreichischer Juristentag
OLG	Oberlandesgericht
OP	Offene Posten
ÖRPfl	Der österreichische Rechtspfleger [Jahr, Heft, Seite]
österr	österreichisch, -e, -er, -es
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitschrift [Jahr, Seite]
ÖVA	Österreichisches Verwaltungsarchiv [Jahr, Seite]
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
Petschek/Reimer/Schiemer	Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1971 und 1973) [Seite]
PfandBG	Pfandbriefgesetz, BGBl I 2021/199 idgF
PKG	Pensionskassengesetz BGBl 1990/281 idgF

Preuschl/Wess	Preuschl/Wess, Wirtschaftsstrafrecht. Praktikerkommentar (2018)
RAO	Rechtsanwaltsordnung RGBI 1868/96 idgF
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft [Jahr, Seite]
ReO	Restrukturierungsordnung BGBI I 2021/147 idgF
RGBI	Reichsgesetzblatt [Jahr, Nummer]
RIRL	Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132
RIRUG	Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBI I 2021/147
RL	Richtlinie
ROM I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl L 177/6 vom 4.7.2008)
ROM II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl L 199/40 vom 31.7.2007)
Roth	Roth, Exekutions- und Insolvenzrecht ¹² (2022) [Seite]
RPfG	Rechtspflegergesetz BGBI 1985/560 idgF
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
Rummel	Rummel, ABGB ³ (2000) [Bearbeiter in Rummel § Randziffer]
RV	Regierungsvorlage
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen [Jahr, Seite]
Rz	Randziffer
RZ	Österreichische Richterzeitung [Jahr, Seite – Entscheidungen bis 1972 Jahr, Seite, seit 1973 Jahr, Nummer]
s	siehe
S	Satz
Schu-Nov	Schuldenberatungs-Novelle 2007 BGBI I 2007/73
Schwimmann/Kodek	Schwimmann/Kodek, ABGB Praxiskommentar IV ⁴ [Bearbeiter in Schwimmann/Kodek § Randziffer]
Slg	Sammlung
sog	sogenannte
SozSi	Soziale Sicherheit [Jahr, Seite]
SRB	Single Resolution Board
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SRM	Single Resolution Mechanism
SSM	Single Supervisory Mechanism
StGB	Strafgesetzbuch BGBI 1974/60 idgF

str	streitig
Straube/Ratka/Rauter	Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz ⁴ (2022) [Bearbeiter in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG § Randziffer]
Straube/Ratka/Rauter	Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch ⁴ (2022) [Bearbeiter in Straube/Ratka/Rauter, UGB Band § Randziffer]
stRsp	ständige Rechtsprechung
SWK	Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei [Jahr, Seite]
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern [Band/Nummer]
ua	unter anderem
uä	und ähnliche
uam	und andere mehr
UAbs	Unterabsatz
uE	unseres Erachtens
UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGGI 1897/219 idgF
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl I 1997/114 idgF
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994. BGBl 1994/663 idgF
UStR 2000	Umsatzsteuerrichtlinien 2000
uU	unter Umständen
uva	und viele andere
v	vom
va	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz BGBl I 34/2015 idgF
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht [Jahr, Seite]
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz BGBl 2005/151 idgF
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VKG	Väter-Karenzgesetz BGBl 1989/651 idgF
VO	Verordnung
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz BGBl 1991/53 idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VWT	Vereinigung österreichischer Wirtschaftstrehänder [Jahr, Seite]
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz BGBl I 2007/60 idgF
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter [Jahr, Seite]
WEG	Wohnungseigentumsgesetz BGBl 1975/417 idgF
Wegan	Wegan, Österreichisches Insolvenzrecht (1973) [Seite]
wobl	Wohnrechtliche Blätter [Jahr, Seite]
WT	Der Wirtschaftstrehänder [Jahr, Seite]
Z	Ziffer
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz BGBl I 2009/66 idgF
Zak	Zivilrecht aktuell [Jahr, Seite]
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht [Jahr, Seite]

zB	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [Jahr, Seite]
ZFR	Zeitschrift für Finanzmarktrecht [Jahr/Nummer, Seite]
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung [Jahr, Seite]
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz [Jahr, Seite]
ZInsO	(dt) Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht [Jahr, Seite]
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 idgF
zT	zum Teil
zul	zuletzt
zust	zustimmend
zutr	zutreffend
ZVB	Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht [Jahr/ Nummer, Seite]
ZVN	Zivilverfahrens-Novelle 2009 BGBI I 2009/30
ZVR	Zentrales Vereinsregister
zzgl	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess [Nummer (Jahr) Seite]

I. DIE GRUNDLAGEN DES INSOLVENZRECHTS

A. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts

Lit: *Skedl*, Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechts in ihrer historischen Entwicklung, in FS Wach III (1913, Neudruck 1970) 225; *Barazon*, Gedanken zur Neugestaltung des österreichischen Insolvenzrechtes, AnwBl SonderNr Feb 1974, 3; *Hanisch*, Die Entwicklungstendenzen des gegenwärtigen Insolvenzrechts in rechtsvergleichender Sicht, JBl 1977, 237; *Kaltenbäck*, Zur Reform des Insolvenzrechts, ÖJZ 1977, 62; *Geppert*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, DRdA 1983, 45; *Jelinek*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, JBl 1983, 144; *Rechberger*, Bemerkungen zur österreichischen Insolvenzrechtsreform, ZZP 98 (1985) 257; *Konecny*, Verfahrensrechtliche Probleme der geplanten KO-Novelle 1993, ecolex 1992, 836; *Washüttl*, Wie der Bankier die KO-Novelle sieht, ecolex 1992, 833; *Wilhelm*, Der Privatkonkurs wird möglich, ecolex 1992, 685; *Bartos*, Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, SozSi 1994, 161; *H. Fink*, Der neue Privatkonkurs – Gesetzestexte, Materialien, Wertung (1994); *Konecny*, Insolvenz und Sanierung in Österreich, DZWir 1994, 227; *Mohr*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994 – Eine Übersicht über den insolvenzrechtlichen Teil des Gesetzes, IKS 1994, H 1, 34; *M. Bydlinski*, Der neue Privatkonkurs, JAP 1994/95, 49; *Frauenberger/Oberhammer*, Konkurs und Ausgleich nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, JAP 1994/95, 137; *Mohr*, Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 – Ein Überblick über die Änderungen der Insolvenzgesetze und das Unternehmensorganisationsgesetz, ZIK 1996, 194; *Chiwitt-Oberhammer*, Inkrafttreten des IRÄG 1997 und des IESG-Änderungsgesetzes, ZIK 1997, 113; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, SparkZ 1997, 721; *Reich-Rohrwig/Zehetner*, Das neue Insolvenzrecht: IRÄG 1997 und IESG (1997); *Rechberger*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, JAP 1997/98, 183; *Bertl/D. Mandl/G. Mandl/Ruppe* (Hrsg), Insolvenz. Sanierung. Liquidation (1998); *Mohr*, Insolvenzdatei bereits abrufbar, ZIK 1999, 156; *Paulus*, Entwicklungslinien des Insolvenzrechts, KTS 2000, 239; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1999 für Österreich, ZIK 2000, 10; *Reckenzaun/Hadl*, Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren, ZIK 2001, 90; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2000 für Österreich, ZIK 2001, 13; *Mohr*, Der Ministerialentwurf der Insolvenzrechts-Novelle 2002 – Ein Überblick über die geplanten Änderungen des Unternehmensinsolvenzrechts, ZIK 2001, 114; *Mohr*, Die im Ministerialentwurf der Insolvenzrechts-Novelle 2002 enthaltenen Änderungen des Privatkonkursrechts, ZIK 2001, 153; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2001 für Österreich, ZIK 2002, 9; *Kantner*, Die nationale und internationale Insolvenzentwicklung, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1289; *Loizenbauer*, Die Bedeutung und die Folgen des masselosen Konkurses, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1327; *Uhlenbruck*, Erfahrungen mit dem neuen deutschen Insolvenzrecht, in *Feldbauer-Durstmüller/Schlager* (Hrsg), Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz (2002) 1347; *Paulus*, Ein rechtlich geordnetes Insolvenzverfahren für Staaten, ÖJZ 2002, 19; *anonym*, Zur Reform des Insolvenzsteuerrechts – von der Praxis für die Praxis, ÖStZ 2002, 292; *Buhler*, Die Entwicklung eines zukünftigen Staateninsolvenzrechts, DZWir 2002, 275; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2002, ZIK 2003, 16; *A. Klikovits*, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004, 12; *Mohr*, Das Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 im Überblick, in *Dellinger/Keppert*, Eigenkapitalersatzrecht (2004) 19; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2003 für Österreich, ZIK 2004, 10; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2004 für Österreich mit internationalen Vergleichswerten, ZIK 2005, 17; *Hochegger*, Vorschläge zur Reform des Ausgleichsverfahrens, ZIK 2005, 49; *Mohr*, Änderungen beim Zwangsausgleich durch die GIN 2006, ZIK 2006, 2; *Riel*, Zahlung und Sicherstellung von Masseforderungen

im Zwangsausgleich nach der GIN 2006, ZIK 2006, 8; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2005 für Österreich, ZIK 2006, 14; *Schneider*, Außerstreitverfahren und Konkurs – zum neuen § 8a KO, ZIK 2006, 38; *Konecny*, GIN 2006 – die kleineren Änderungen, ZIK 2006, 41; *Kanduth-Kristen*, Steuerliche Neuerungen für das Insolvenzverfahren, ZIK 2006, 43; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2006 für Österreich, ZIK 2007, 13; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2007 für Österreich, ZIK 2008, 11; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2008 für Österreich, ZIK 2009, 13; *Mohr*, Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009, *ecolex* 2009, 848; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2009 für Österreich, ZIK 2010, 18; *Mohr*, Neuerungen im Unternehmensinsolvenzrecht, *ÖJZ* 2010, 887; *Kodek*, Von der KO zur IO. Das IRÄG 2010 im Überblick, *ÖBA* 2010, 498; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, ZIK 2010, 82; *Leupold*, Das IRÄ-BG – Überblick und ausgewählte Fragen, ZIK 2010, 167; *Thellmann*, Wirtschaftsstandort Österreich – Sanieren statt Ruinieren – Erste Erfahrungen mit dem IRÄG 2010, *AnwBl* 2010, 527; *Konecny*, Praktische Erfahrungen mit dem IRÄG 2010: Die Bewährung des neuen Verfahrensgebäudes, in *Konecny* (Hrsg) *Insolvenz-Forum* 2010 (2011) 95; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2010 für Österreich, ZIK 2011, 8; *Konecny*, Praktische Erfahrungen mit dem Sanierungsverfahren aus dem ersten halben Jahr des neuen Insolvenzrechts, ZIK 2011, 97; *Weissel*, Die neue Rechtsstellung der Absonderungsgläubiger nach dem IRÄG 2010, *ÖBA* 2011, 391; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2011 für Österreich, ZIK 2012, 16; *ders*, Abweisungen: das ungelöste Problem, ZIK 2012, 92; *Konecny*, Die Sanierung im Lichte des österreichischen IRÄG 2010, *ZZP* 125 (2012) 285; *Zotter*, Sanierungsplan: Der „neue Zwangsausgleich“ in der Praxis, ZIK 2012, 180; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2012 für Österreich, ZIK 2013, 14; *Mohr*, Jüngere Gesetzgebung und Reformvorhaben, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Insolvenz- und Sanierungsrecht, Jahrbuch* 13 (2013) 15; *Schneider*, Aktuelle Rechtsprechung zum österreichischen Insolvenzrecht, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Insolvenz- und Sanierungsrecht, Jahrbuch* 13 (2013) 143; *Frizberg*, Das neue Zahlungsverzugsgesetz, *ÖJZ* 2013, 629; *Reich-Rohrwig*, *GesRÄG* 2013, *ecolex* 2013, 705; *Warto*, GmbH-Novelle 2013 – Die Neuerungen im Überblick, *wbl* 2013, 361; *Trummer*, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – Insolvenzantragspflicht des „Mehrheitsgesellschafters“, ZIK 2013, 126; *Albrecht/Stuhldreier*, Tierprozesse, Bankrotte und andere Seltsamkeiten – ein Blick in eine spezielle Kultur des Mittelalters, *ZInsO* 2013, 2513; *Fruhstorfer*, Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters – Durchbrechung des Trennungsprinzips, ZIK 2013, 212; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2013 für Österreich, ZIK 2014, 18; *Thole*, Das neue Konzerninsolvenzrecht in Deutschland und Europa, *KTS* 2014, 351; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1. Halbjahr 2014 für Österreich, ZIK 2014, 137; *Mohr*, Jüngere Gesetzgebung und Reformvorhaben im österreichischen Insolvenzrecht, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), *Jahrbuch Insolvenz- und Sanierungsrecht, Jahrbuch* 14 (2014) 15; *Österreichische Bundesregierung*, Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017-2018, 13, abrufbar unter https://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_funkinform/2017/01/30/170130_arbeitsprogramm1718.pdf (letzter Abruf 01.03.2023); *Der Standard*, Experte: Besserstellung von Pleitiers „eine Katastrophe“, abrufbar unter <http://derstandard.at/2000051736169/Pleitiers-sind-kuenftig-schon-nach-drei-Jahren-entschuldet> (letzter Abruf 01.03.2023); *KSV1870*, Privatkonkurse: Rückgang von 9,3 %, abrufbar unter www.ksv.at (letzter Abruf 02.02.2017), 1; *KSV1870*, Ruhe vor dem Sturm? Insolvenzstatistik Unternehmen 2016, abrufbar unter www.ksv.at, 4 (letzter Abruf 01.03.2023); *Riel*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, *AnwBl* 2017, 275; *Riel*, Das Konzerninsolvenzrecht des IRÄG 2017, ZIK 2017, 91; *Schneider*, IRÄG 2017 – die „kleineren“ Änderungen, ZIK 2017, 103; *Zotter*, Insolvenzstatistik 1. Halbjahr 2017 für Österreich, ZIK 2017, 138; *Fadinger*, Die neue Privatinsolvenz, *JAP* 2017/2018, 168; *Zotter*, Insolvenzstatistik 2017 für Österreich, ZIK 2018, 19; *Kantner*, Insolvenzstatistik 2018 für Österreich, ZIK 2019, 13; *Jurgutyte-Rues/Urthaler*, Der präventive Restrukturierungsrahmen in der Restrukturierungs-RL, ZIK 2019, 92; *Bilinska*, Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – die Erleichterung der Entschuldung, ZIK 2019, 102; *Paulus*, Histo-

rische Betrachtungen zur Restschuldbefreiung des Schuldners, ZInsO 2019, 1153; *Reisch*, EU-Richtlinie zur Unternehmensrestrukturierung, RdW 2019, 369; *Kantner*, Insolvenzstatistik 2019 für Österreich, ZIK 2020, 22; *Polisch/Puschmann/Seifer/Übertsroider*, Vorgehensweise der Insolvenzgerichte unter Berücksichtigung der COVID-19 Gesetze, ZIK 2020, 60; *Rebernik*, COVID-19: Einschränkungen in der Insolvenzanfechtung, ZIK 2020, 172; *Riel*, Virtuelle Gläubigerversammlungen in Österreich, ZInsO 2020, 1356; *Kellner/Liebel*, Das gesetzliche COVID-19-Kreditmoratorium Eine Analyse der gesetzlichen Stundung von Krediten nach dem 2. COVID-19-JuBG, ÖJZ 2020, 629; *Koch*, Die Stundung von Zahlungen bei Kreditverträgen nach dem 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, ÖBA 2020, 330; *Mohr*, COVID-19-Pandemie – ein Überblick über die für das Insolvenzverfahren relevanten Änderungen durch das 2. COVID-19-Gesetz, ZIK digitalOnly 2020, 1; *Schneider*, COVID-19: Änderungen im Insolvenzrecht, ÖJZ 2020, 485; *Mohr*, Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz – ein kurzer Gesamtüberblick, ZIK 2020, 11; *Mohr*, COVID-19-Pandemie – Neuerungen im Insolvenzrecht durch die COVID-19 Gesetze, ZIK 2020, 48; *Mohr*, COVID-19-Update zu den insolvenzrechtlichen Regelungen, ZIK 2020, 212; *Kantner*, Insolvenzstatistik 2020 für Österreich, ZIK 2021, 20; *Pesendorfer*, Übersicht über den zeitlichen Anwendungsbereich der COVID-19 Gesetzgebung mit Bezug zum Insolvenzrecht, ZIK 2021, 2; *Fucik*, Insolvenzvermeidendes Restrukturierungsverfahren in Begutachtung, ÖJZ 2021, 209; *Riel*, Der Restrukturierungsplan, ecolex 2021, 786; *Reisch*, Restrukturierungsordnung (ReO) – Erleichterung der Unternehmensrestrukturierung?, ecolex 2021, 789; *Mohr*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx), VbR 2021, 80; *Mohr/Erikson*, Das österreichische Restrukturierungsverfahren, ZInsO 2021, 2585; *Wetter/Simsa*, Die neue Restrukturierungsordnung (ReO), RdW 2021, 826; *Bydlinski/Reich-Rohrwig*, Gesellschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Erleichterungen für Unternehmen im zweiten Jahr der Corona-Krise, ecolex 2021, 46; *Kodek*, Handbuch Privatkonkurs³ (2021); *Jaufer/Anderl*, Die Gesamtreform des Exekutionsrechts in Österreich – eine Übersicht, ZInsO 2021, 1771; *Jaufer/Painsi*, Die österreichische GmbH in der Corona-Krise – Überbrückungsfinanzierung durch den Gesellschafter unter Berücksichtigung des Eigenkapitalersatzrechts, ZInsO 2021, 238; *Nunner-Krautgasser*, Gesamtreform des Zwangsvollstreckungsrechts in Österreich: Offenkundige Zahlungsunfähigkeit und insolvenzrechtliche Konsequenzen, ZInsO 2021, 1948; *Mohr*, Restrukturierungsverfahren nach der ReO, ZIK 2021; *Nunner-Krautgasser/Weidinger*, Die Entschuldung von natürlichen Personen nach der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie in Österreich, ZInsO 2022, 221; *Konecny*, Unterschiedliche praktische Bewährung von RIRUG und GREx, ZIK 2022, 81; *Kantner*, Insolvenzstatistik 2021 für Österreich, ZIK 2022, 13; *Schade/Blochberger*, Die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie (EU-Nr. 2019/1023) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ZInsO 2022, 1093; *Paulus*, Das ideale Restrukturierungsrecht – einige Gedanken, ÖJZ 2022, 409; *Fadinger/Luckow/Seeber/Stenzel*, Praxisleitfaden Exekutionsrecht (2022); *Kaban*, COVID-19-Kreditmoratorium: Sollzinsen oder keine Sollzinsen, das ist hier die Frage!, ZFR 2022, 212; *Spitzer*, Kreditmoratorium und Zinsenbefreiung, Zak 2022, 44; *I. Vonkilch*, Kreditmoratorium (§ 2. COVID-19-JuBG): Sollzinsen im Stundungszeitraum?, Zak 2022, 184; *Nunner-Krautgasser/Weidinger*, Die Entschuldung von natürlichen Personen nach der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie in Österreich, ZInsO 2022, 221; *Herndl*, Die Kreditverzinsung nach dem 2. COVID-19-JuBG, VbR 2022, 80; *Lentsch* in FS Konecny; *Konecny*, Steigerung bei den Insolvenzzahlen im 1. Halbjahr 2022, ZIK 2022, 121; *Fidler/Konecny/Riel/Trenker*, ReO (2022); *Kodek*, Insolvenzrecht² (2022) Rz 37 ff; *Paulus*, Das ideale Restrukturierungsrecht – einige Gedanken, ÖJZ 2022, 409; *Paulus*, Gedankensplitter zur Bedeutung des Insolvenzrechts, in FS Konecny (2022); *Eriksson*, Harmonisierung des Insolvenzrechts: Der Vorschlag einer EU-Richtlinie im Überblick, ZIK 2023, 9; *Götze*, Insolvenzstatistik 2022 für Österreich, ZIK 2023, 25.

Bartsch/Pollak 1 ff; *Petschek/Reimer/Schiemer* 7 ff; *Bartsch/Heil* Rz 1 ff; *Heil* Rz 1 ff; *Holzhammer* 8 f; *Buchegger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* Einleitung, Rz 1 ff; *Buchegger*, Lehrbuch 5 f; *Fink/Trenker* 3 ff; *Feil* § 1 10; *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 3, 19 ff.

1. Von den Anfängen bis zu den Insolvenzgesetzen des Jahres 1914

- 1 Die ersten Ansätze eines geregelten gerichtlichen Verfahrens zum Zwecke einer Liquidation des Schuldnervermögens, in dem die Grundsätze der Gläubigergleichbehandlung und Gläubigerautonomie verwirklicht wurden, finden sich in den italienischen Städten des Mittelalters. Derartige Bestimmungen der italienischen Städte wurden bald in deutsche und französische Stadtrechte übernommen, um sich dann aber im Wesentlichen auf zwei verschiedenen Wegen weiterzuentwickeln.
- 2 Nach dem (gemeinen) **deutschen Recht** war der Konkurs in zahllose Einzelprozesse aufgelöst, weil zuerst über die Richtigkeit aller Forderungen entschieden werden und deshalb jeder Gläubiger seine Forderung mit Klage geltend machen musste. Diesem System, das die Gerichtsgewalt in den Vordergrund stellte, folgte in Österreich die **Josephinische Gerichtsordnung von 1781** (*Heil* Rz 2). Auf Grund der oft jahrelangen Dauer der Prozesse erwies es sich freilich als unbefriedigend, und die Gläubiger und potenziellen Gemeinschuldner versuchten, dem Verfahren durch außergerichtliche Vereinbarungen (Ausgleiche oder Vergleiche) auszuweichen. Die österr **Concursordnung von 1868** nahm sich deshalb das **französische Konkursrecht** zum Vorbild, das die Grundsätze der Gläubigergemeinschaft und vor allem – zu Lasten der Richtermacht – der Gläubigerherrschaft stärker betonte. Dies führte freilich häufig auf Grund zu später Verfahrenseinleitung zu äußerst geringen Konkursquoten; außerdem zehrten die hohen Verfahrenskosten einen Großteil vieler Massen auf.
- 3 Aufgrund der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse um die Jahrhundertwende entstand die Forderung nach einer neuen Konkursgesetzgebung. Die Grundtendenz der in den Jahren 1912 bis 1914 vorbereiteten österr Insolvenzrechtsreform (vgl dazu **Denkschrift** zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung [1914] und *Bartsch/Pollak* 3 f) schöpfte aus denselben sozialpolitischen Ideen, die schon die Leitlinie der großen Verfahrensreform *Franz Kleins* am Ende des 19. Jahrhunderts waren: Es ging vor allem um die Stärkung der Position der Gerichte, um den gemeinsamen Interessen der Beteiligten vor den egoistischen Intentionen der Gläubiger einen wirksamen Vorrang einräumen zu können (*Heil* Rz 3). Darüber hinaus sollte der **Sanierungsgedanke** erstmals in einem eigenen (Ausgleichs-)Verfahren zum Ausdruck kommen, das sich die Praxis des außergerichtlichen Aus- oder Vergleichs zum Vorbild nahm. Die Konkursanfechtung sollte erstmals innerhalb des Konkursverfahrens geregelt werden, das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses in einer eigenen Anfechtungsordnung. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 10.12.1914, RGBl 337, wurden daher mit Wirkung vom 1.1.1915 die **Konkursordnung (KO)**, die **Ausgleichsordnung (AO)** und die **Anfechtungsordnung (AnfO)** in Kraft gesetzt, wobei letztere – da auf Individualexeku-

tionen ausgerichtet – systematisch zum Zwangsvollstreckungsrecht zählt (s auch *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 4).

Das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010** (BGBl I 2010/29) hat die Ausgleichsordnung aufgehoben und die Konkursordnung in die neu geschaffene **Insolvenzordnung (IO)** übergeführt. Die Bestimmungen der KO zählen damit inhaltlich nach wie vor weitgehend zum geltenden Recht. 4

2. Die Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechts bis 2010

Die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre eintretende Verschlechterung der Wirtschaftslage bewirkte eine starke Zunahme der Insolvenzen, auf die der Gesetzgeber mit der bis dahin umfangreichsten Novellierung der Insolvenzgesetze des Jahres 1914 durch das **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1982** (BGBl 1982/370) reagierte. Damals wurden die bis dahin vorgesehenen (drei) Konkursklassen und damit weitgehend die Vorrechte nicht dinglich gesicherter Gläubiger abgeschafft. Vor allem aber hatte dieses Gesetz den Sanierungsgedanken auf seine Fahnen geschrieben: Die Zerschlagung eines insolventen Unternehmens sollte, wenn nur irgend möglich, verhindert werden, was in der Förderung von Zwangsausgleich und Ausgleich zum Ausdruck kam. 5

Nach einer Phase der Beruhigung in den achtziger Jahren kam es – als Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung – zur Insolvenzwelle der neunziger Jahre und zu neuen Aktivitäten des Gesetzgebers: Mit der **Konkursordnungsnovelle 1993** (BGBl 1993/974) wurden – dem internationalen Trend folgend – Maßnahmen gesetzt, um insolventen natürlichen Personen unabhängig von ihrer Unternehmereigenschaft eine Restschuldbefreiung zu erleichtern. Das komplizierte, im öffentlichen Sprachgebrauch unrichtigerweise als „**Privatkonkurs**“ bezeichnete Verfahren stellt einer natürlichen Person als Schuldner neben dem Sanierungsplan (damals Zwangsausgleich) auch den Zahlungsplan und subsidiär ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung zur Verfügung. Weitere Erleichterungen brachte das sog Schuldenregulierungsverfahren, wie das Konkursverfahren für Nichtunternehmer bezeichnet wird (vgl zu den letzten Reformen Näheres bei Rz 662 ff). 6

Im Bereich der Unternehmensinsolvenz setzte das sog „kleine“ **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1994** (BGBl 1994/153) Maßnahmen zur Verbesserung der Früherkennung einer möglichen Insolvenz und zur Erleichterung der Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren. Als die Zahl der Unternehmenszusammenbrüche im Jahr 1996 die 6000er-Schwelle überschritt – eine (damals) „neue Dimension“ in der österr Insolvenzstatistik (vgl *Zotter*, ZIK 1997, 16) – versuchte der Gesetzgeber mit Hilfe des **Insolvenzrechtsänderungsgesetzes (IRÄG) 1997** (BGBl I 1997/114) vor allem die Konkurseröffnung zu erleichtern, einen strafferen Verfahrensablauf zu ermöglichen und eine bessere Beurteilung der Grundlagen für eine Unternehmensfortführung zu garantieren. Im „Paket“ des IRÄG 1997 fand sich auch das neu geschaffene **Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**: Durch das Reorganisationsverfahren sollte die rechtzeitige Sanierung von in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen gefördert werden (vgl Näheres bei Rz 877 ff). 7

- 8 Der (zunächst) sinkenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen in den 1990er-Jahren stand ein sprunghaftes Ansteigen der Zahl der Schuldenregulierungsverfahren (dh „Privatkonkursen“) gegenüber. Das Jahr **1999** brachte dann den unrühmlichen Jahrhundertrekord mit sich: die **5.860** Unternehmensinsolvenzen dieses Jahres bedeuteten zusammen mit den **3.074** „Privatkonkursen“, dass „der Pleitegeier nicht weniger als rund **9.000 Mal** in den Einlaufstellen der österr Gerichte landete“ (Zotter, ZIK 2000, 10). Die Zahl der Privatkonkurse hat sich allerdings, ausgehend von diesem „Rekord“ im Jahr 1999, bis zum Jahr 2016 nochmals **fast verdreifacht**.
- 9 Die **Insolvenzrechts-Novelle 2002 (InsNov 2002, BGBl I 2002/75)** wollte das Insolvenzrecht weiter sanierungsfreundlich ausgestalten, indem sie etwa Regelungen zur Vermeidung des Insolvenzmissbrauchs und zur Erleichterung des Zugangs zum „Privatkonkurs“ vorsah.
- 10 Eine grundlegende Neuregelung des **internationalen Insolvenzrechts** erfolgte durch die **2002** in Kraft getretene **Europäische Insolvenzverordnung** (Verordnung [EG] Nr 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren [EuInsVOalt]).
- Diese konnte aber nicht allen Anforderungen des Europäischen Insolvenzrechts gerecht werden. Aus diesem Grund wurde die aktuelle EuInsVO am 20.5.2015 erlassen und im Amtsblatt am 5.6.2015 kundgemacht. Die **Verordnung** ist am 25.6.2015 in Kraft getreten und ist grundsätzlich **seit dem 26.6.2017** anwendbar.
- Mit dem **Internationalen Insolvenzrechtsgesetz (IIRG) aus 2003** (BGBl I 2003/36) wurde ein Teil über das **Internationale Insolvenzrecht** in die KO aufgenommen (§§ 217 bis 251 KO, nunmehr IO).
- Durch das IRÄG 2017 wurden diese Bestimmungen, auch aufgrund des Inkrafttretens der neuen EuInsVO und dem damit einhergehenden ergänzenden Regelungsbedarf, teilweise novelliert.
- Das IIRG ist auch auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren außerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO anzuwenden (vgl Näheres zum Internationalen Insolvenzrecht bei Rz 968 ff).
- 11 Durch das mit dem **Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 – GIRÄG 2003** (BGBl I 2003/92) eingeführte **Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG)** wurde insb die Kategorie der sog „nachrangigen Forderungen“ (Forderungen aufgrund eigenkapitalersetzender Gesellschafterleistungen) in das österr Insolvenzrecht eingeführt (Näheres bei Rz 193 ff).
- 12 Mit der **Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle (GIN) 2006** (BGBl I 2006/8) erfolgte eine Straffung des **Zwangsausgleichsverfahrens** in der Phase nach Annahme des Zwangsausgleichs, um dem Schuldner die möglichst rasche freie Verfügung über sein Vermögen zu ermöglichen.
- 13 Die **Schuldenberatungs-Novelle (Schu-Nov) 2007** (BGBl I 2007/73) vereinheitlichte die Kennzeichnung der sog Schuldenberatungsstellen, die große praktische Bedeutung in Schuldenregulierungsverfahren haben. Die **Zivilverfahrens-Novelle (ZVN) 2009** (BGBl I 2009/30) nahm Anpassungen der KO iS der durch diese Novelle eingeführten grundsätzlichen Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens vor.

3. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010

Anlass für das nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommene und mit **1.7.2010** in Kraft gesetzte **Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010** (BGBl I 2010/29) waren in erster Linie folgende Entwicklungen: Erstens war das Ausgleichsverfahren praktisch bedeutungslos geworden, da eine Quote von 40 % nur sehr selten erreicht werden konnte. Zweitens kam es bei einer sehr hohen Anzahl von Konkursanträgen zu einer Abweisung mangels Masse. In den Jahren 2004 bis 2007 war die Zahl der Abweisungen bspw sogar regelmäßig höher als die Zahl der Verfahrenseröffnungen. Drittens wurde eine Vielzahl an Konkursen verschleppt, da die Schuldner ihre Stigmatisierung infolge der Insolvenz fürchteten. 14

Kernstück dieser umfassenden Reform war die **Schaffung** des in ein einheitliches Insolvenzverfahren eingebetteten **Sanierungsverfahrens**, das **ohne oder** (unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters) **mit Eigenverwaltung** des Schuldners durchgeführt werden kann. Damit wurde das duale System von Konkurs und Ausgleich nach knapp 100 Jahren aufgegeben (krit dazu *Buchegger*, Lehrbuch 5). Strebt der Schuldner ein Sanierungsverfahren an, so hat er mit dem Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens einen **Sanierungsplan** vorzulegen, in dem den Gläubigern **bei der Sanierung mit Eigenverwaltung** angeboten werden muss, **mindestens 30 % ihrer Forderungen innerhalb von zwei Jahren** zu erfüllen. Wird **keine Eigenverwaltung** angestrebt, so ist (wie zuvor beim Zwangsausgleich) das Angebot einer **Mindestquote von 20 %**, erfüllbar **innerhalb von zwei Jahren**, ausreichend. Im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung ist als Insolvenzverwalter ein Masseverwalter zu bestellen. 15

Scheitern die Sanierungsbemühungen im Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung, so ist das Insolvenzverfahren als **Konkursverfahren** zu bezeichnen und es ist nach den Regelungen über das Konkursverfahren fortzufahren. Wird dem Schuldner nur die Eigenverwaltung entzogen, bleibt es beim Sanierungsverfahren, es ist allerdings ein Masseverwalter zu bestellen, der die Sanierungsbemühungen fortsetzt. Dazu wird zumeist der bereits im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bestellte Sanierungsverwalter zum Masseverwalter bestellt. Das bewährte Verfahrensgebäude des Konkursverfahrens wurde mit dem IRÄG 2010 zwar weitgehend aufrechterhalten. Die dennoch zahlreichen Änderungen im materiellen und formellen Insolvenzrecht sollten – auch zu Lasten der dinglich gesicherten Absonderungsgläubiger (Näheres bei Rz 149 ff) – die **Unternehmensfortführung und -sanierung begünstigen**. 16

Im Gefolge des IRÄG 2010 ist mit **1.8.2010** das **Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz – IRÄ-BG** (BGBl I 2010/58) in Kraft getreten, das vor allem die Anpassung einer Vielzahl von Gesetzen an die mit der IO eingeführte neue Terminologie zum Gegenstand hatte. 17

- 18 Auf die Entlastung der Gerichte zielende, eher geringfügige Änderungen brachte das **Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011** (BGBl I 2010/111): So wurde etwa im Zuge der weitgehenden Beseitigung der Eigenhandzustellung in den Zivilverfahren auch die eigenhändige Zustellung des Gläubigerantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Schuldner abgeschafft.
- 19 Erhebliche Änderungen brachten das **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013** (BGBl I 2013/109) sowie die **Exekutionsordnungs-Novelle (EO-Nov) 2014** (BGBl I 2014/69): Mit dem GesRÄG 2013 wurde eine Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft bei Fehlen eines organschaftlichen Vertreters eingeführt. Die EO-Nov 2014 brachte ua – bedingt durch Änderungen des Bankwesengesetzes (BWG) – bei den nach § 20 Abs 4 IO aufrechenbaren Forderungen aus bestimmten Finanzgeschäften Veränderungen (Näheres bei Rz 190) und war zudem indirekt über Änderungen etwa bei der Zwangsversteigerung insolvenzrechtlich bedeutsam (*Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, 15 [28]). Weitere punktuelle Änderungen – teils nur redaktioneller Art – erfolgten jeweils zusammen mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BGBl I 2014/98), dem **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) 2016** (BGBl I 2015/34) sowie dem **Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) 2016** (BGBl I 2016/43).

4. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017

- 20 Im Vordergrund des IRÄG 2017 (BGBl I 2017/122) steht der Gedanke eines „Neustarts“ und einer zweiten Chance für wirtschaftlich Gescheiterte, insb gescheiterte Unternehmer, in der sog „**Privatinsolvenz**“. Darüber hinaus wurden **Begleitregelungen für die** – großteils ab 26.6.2017 unmittelbar anwendbare – **neue EuInsVO** geschaffen, die – seit 1999 nicht mehr erhöhte – **(Mindest-)Entlohnung für Insolvenzverwalter** angepasst (Näheres bei Rz 243) und – durch die Einfügung eines neuen Sechsten Teils – zwei Bestimmungen zum bisher nicht geregelten **Konzerninsolvenzrecht** eingefügt (vgl *Riel*, ZIK 2017, 91).
- 21 Das IRÄG 2017 bringt im Abschöpfungsverfahren insb den **Entfall der Mindestquote von 10 %** und eine **Verkürzung der Frist auf fünf Jahre**. Bis dahin stand eine Restschuldbefreiung nur Schuldnern offen, die entweder eine Mindestquote von 10 % anbieten konnten oder aufgrund von Billigkeit für entschuldungswürdig befunden wurden. Bloß ein Drittel aller Schuldner schaffte es aus eigenen Leistungen, dieser Mindestquote zu entsprechen; ein weiteres Viertel durch Drittfinanzierungen. Der Rest wurde oftmals jahrzehntelang bis auf das Existenzminimum gepfändet. Aus diesem Grund sah die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/18 den Entfall der Mindestquote und die Verminderung der Frist auf drei Jahre vor („Kultur des Scheiterns“; *Österreichische Bundesregierung*, Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017-2018, 13). Die Frist wurde schlussendlich allerdings doch nur auf fünf Jahre gemindert, da viele Experten drei Jahre für zu kurz hielten. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil für sehr einkommensschwache Schuldner die Möglichkeit geschaffen wurde, direkt ein Abschöpfungsverfahren zu beantragen, ohne dass davor über einen Zahlungsplan abgestimmt werden muss (s dazu Rz 727 ff; *Riel*, AnwBl 2017, 275

[276]). Durch die Anhebung der Frist auf fünf Jahre wurde das Abschöpfungsverfahren dem Zahlungsplanverfahren hinsichtlich der Dauer gleichgestellt. Nunmehr wurde mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2021/147, **RIRUG** (s dazu gleich Rz 34 ff), das Abschöpfungsverfahren in ein Tilgungsplanverfahren und ein Abschöpfungsplanverfahren weiter unterteilt und damit Schuldner die Möglichkeit gegeben, sich sogar binnen drei statt bisher fünf Jahren zu entschulden.

Weiterhin wird in der Privatinsolvenz bei der Entschuldung nicht zwischen Unternehmen und natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, unterschieden; dies obwohl bereits das IRÄG 2017 damit begründet wurde, dass insb gescheiterte Unternehmer oftmals dermaßen hohe Verbindlichkeiten haben, dass das „alte“ Abschöpfungsverfahren dieser Situation nicht gerecht werden konnte. Eine Differenzierung erschiene freilich sinnvoll, da eine Entschuldung von Privaten, die nicht unternehmerisch gescheitert sind, nach einem Zeitraum von nur fünf Jahren einen uE übermäßigen Verschuldungsanreiz setzt (so auch bspw die Position des KSV 1870, s *Der Standard* vom 30.1.2017, Experte: Besserstellung von Pleitiers „eine Katastrophe“). Diese Unterscheidung wurde zumindest mit der **Restrukturierungsordnung 2021** teilweise geschaffen (s dazu gleich Rz 34 ff). Bei aller Kritik an den verkürzten Fristen im Abschöpfungsverfahren muss stets bedacht werden, dass das Abschöpfungsverfahren (mit Tilgungsplan oder Abschöpfungsplan) nur **subsidiär** zu einem gescheiterten oder abgelehnten Zahlungsplan ist. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein Verfahren für natürliche Personen innerhalb von fünf bzw drei Jahren unbeding und schuldbeitreit zu Ende ist – der **Vorrang eines Sanierungsplans** bleibt bestehen; der Vorteil des sofortigen Abschöpfungsverfahrens kommt nur sehr einkommensschwachen Schuldnern zugute, für welche wohl auch eine ständige Pfändung auf das Existenzminimum (diese beziehen grds nur einen Betrag, der dem Existenzminimum entspricht bzw geringfügig mehr) über mehr als sieben Jahre ohne Aussicht auf Restschuldbefreiung sinnbefreit wäre (vgl *Fadinger*; JAP 2017/2018, 168 [170]).

22

5. COVID-19 und Insolvenzrecht 2020/2021

a) Allgemeines

Während der **COVID-19-Pandemie** wurden in fast allen Rechtsbereichen Regelungen getroffen, um die negativen Folgen, die Betretungsverbote, sog „Lockdowns“, weniger Kundenverkehr und Erkrankungen mit sich brachten, bestmöglich abzufedern. Auch das Insolvenzrecht erfuhr – wenn auch nur temporär – gewisse Neuerungen. Bereits am 20.3.2020 wurde das **2. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/16**, beschlossen, das ua Änderungen für die Justiz und auch für das Insolvenzrecht im Besonderen brachte.

23

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurden die Begriffe „Epidemie“ sowie „Pandemie“ als Naturkatastrophen in den § 69 Abs 2a IO aufgenommen. Diesfalls verlängert sich die **Antragsfrist des Schuldners von 60 auf 120 Tage**, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf die Naturkatastrophe zurückzuführen ist. Trotz des Wortlauts „Zahlungsunfähigkeit“ gilt bei einer pandemiebedingten Überschuldung ebenfalls die 120-Tage-Frist (*Mohr*; ZIK_digitalOnly 2020, 1). Die COVID-19-Gesetzgebung trug ua auch dadurch maßgeblich zum weitgreifenden Ausbleiben von Insolvenzen bei, obwohl viele Branchen und Unternehmen enorm unter den Folgen der Pandemie litten.

24

Bereits das 1. COVID-19-JuBG brachte **Unterbrechungen oder Nichtbeginnen aller verfahrensrechtlicher Fristen** in gerichtlichen Verfahren, wobei auf diese nicht näher einzugehen ist, da sie aktuell keine Relevanz mehr haben.

25

- 26 Eine weitere Entwicklung, die die Pandemie mit sich brachte, war die gesetzlich zugelassene sehr umfassende Möglichkeit, **Tagsatzungen** (unter Einsatz „geeigneter technischer Kommunikationsmittel“) **in Form von Videokonferenzen** durchzuführen. Zwar wurde von dieser Option zu Beginn der COVID-19-Krise weitestgehend Gebrauch gemacht – insoweit Tagsatzungen nicht einfach abberaumt wurden –, man hat jedoch rasch erkannt, dass die persönliche Anwesenheit der Beteiligten bei Gerichtsterminen meistens ganz wesentlich ist. Dies gilt vor allem auch für Tagsatzungen im Insolvenzverfahren, in denen oft noch mit Gläubigern verhandelt und diskutiert wird; insb zur Erreichung eines sinnvollen Zahlungs- oder Sanierungsplans werden Videokonferenzen keine praktikable Vorgehensweise sein.

b) Die COVID-19-Stundungen

- 27 Besonders relevant für das Insolvenzrecht waren auch die sog **COVID-19-Stundungen**, die durch das **2. COVID-19-JuBG** normiert wurden. Für **Verbraucherkreditverträge**, die vor dem 15.3.2020 abgeschlossen wurden, galt demnach, dass Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1.4.2020 und 31.1.2021 fällig wurden, mit Eintritt der Fälligkeit für die **Dauer von zehn Monaten gestundet** werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hatte, die dazu führten, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar war, dh wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet gewesen wäre (§ 2 Abs 1 2. COVID-19-JuBG). **Verzugszinsen** durften für diesen Zeitraum ausdrücklich nicht anfallen. Darüber hinaus sprach sich der OGH – entgegen der in der Lit überwiegend vertretenen Meinung (vgl etwa *Kaban*, ZFR 2022, 212 [212 ff]; *Kellner/Liebel*, ÖJZ 2020, 629 [636 ff]; *Koch*, ÖBA 2020, 330 [339 ff]; *Spitzer*, Zak 2022, 44 [44 ff]) – **gegen eine Mehrbelastung durch Sollzinsen** für die nun längere Laufzeit der Verbraucherkredite aus (3 Ob 189/21x Zak 2022/52, 35; dazu *I. Vonkilch*, Zak 2022, 184). Von einer großen Anzahl an Banken (403) wurde daraufhin ein **Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH** angestrengt; dieser erklärte das zinsenlose Kreditmoratorium für **verfassungskonform** (VfGH 13.12.2022, G 174/2022). Die Regelung sei im öffentlichen Interesse gelegen und sei auch geeignet gewesen, das Ziel der Bestimmung, eine Hinausschiebung der Leistungsfälligkeit mit Zinsfreistellung, zu erreichen. Zudem sah der VfGH in den Maßnahmen der EZB eine ausreichende Milderung der COVID-19-Folgen für Kreditinstitute, wodurch es sachlich gerechtfertigt gewesen sei, die Kosten des Moratoriums den Banken aufzuerlegen.
- 28 Für Banken führten diese Gesetzesregelung und die OGH-E naturgem zu unerwarteten Einkommensausfällen; trotz kreditnehmerfreundlichen Regelungen und diversen Überbrückungsgarantien kam es zu Kreditausfällen. Aufsichtsrechtlich sind Kreditinstitute dazu verpflichtet, ihre **Ausfallwahrscheinlichkeiten** an die Krise anzupassen. Bei gleichzeitig immer höheren **Eigenmittelanforderungen** könnte diese Entwicklung in der gesamten Kreditwirtschaft zu nachhaltigen Problemen führen.

Auch neue Kreditvergaben sind besonders im Verbraucherbereich aufgrund strenger **Bonitätsprüfungsvorgaben** für Kreditinstitute und der ua durch die COVID-19-Krise entstandenen bzw verschlechterten Bonitätssituation von Kreditnehmern zunehmend schwierig geworden.

c) Virtuelle Gläubigerversammlungen

Mit dem **8. COVID-19-Gesetz** wurde die Abhaltung von Gläubigerversammlungen unter Verwendung **geeigneter technischer Kommunikationsmittel** zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht. Zunächst war das Abhalten mündlicher Verhandlungen – so auch von Gläubigerversammlungen – auf Situationen beschränkt, in denen nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Abhaltung zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten war und nicht das Allgemeininteresse (an der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) überwog. Da diese Voraussetzungen mit den Notwendigkeiten des Insolvenzverfahrens nicht vereinbar waren, wurde die **virtuelle Gläubigerversammlung** geschaffen (vgl *Riel*, ZInsO 2020, 1356 [1356]). Da die gesetzlichen Maßnahmen iZm COVID-19 mit 30. Juni 2023 außer Kraft getreten sind, gab es in vielen Bereichen Bemühungen, um „neu gewonnene“ Entwicklungen beibehalten zu können (s zu den Tagsatzungen per Videokonferenz unter Rz 39 ff).

d) Anfechtungseinschränkungen

Die COVID-19-Gesetzgebung brachte auch Einschränkungen bei der insolvenzrechtlichen Anfechtung mit sich. Diese galt für sog **Überbrückungskredite** iSd **§ 10 2. COVID-19-JuBG**; diese Kredite mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, fielen jedoch nicht unter § 31 IO und unterlagen sohin auch **keiner Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit** (s zur Anfechtung Rz 483 ff). Allerdings durfte für diesen Kredit **weder ein Pfand** noch eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Kreditnehmers bestellt worden sein und dem Kreditgeber durfte bei Kreditgewährung die **Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers nicht bekannt** sein. Diese Kreditgewährung musste nämlich genau in den Zeitraum des § 9 2. COVID-19-JuBG fallen: Die Verpflichtung zur Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einer Überschuldung war in diesem Zeitraum ausgesetzt.

Zwar sprach das Gesetz nur von einer schädlichen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, richtigerweise musste wohl aber auch eine Kenntnis der Überschuldung schaden (*Reber-nig*, ZIK 2020, 172 [174]).

6. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) 2021

Am 1.7.2021 trat die **Gesamtreform des Exekutionsrechts, BGBl I 2020/86**, in Kraft. Diese verfolgte das Ziel, das gesamte Exekutionsverfahren effizienter und einfacher durchsetzbar zu gestalten.

- 33 Doch auch im Insolvenzverfahren brachte die GREx Neuerungen, insb für einen **raschen „Wechsel“ vom Exekutionsverfahren** (Spezialitätsprinzip) zum Insolvenzverfahren (Universalitätsprinzip). Siehe zu den Neuerungen, die mit der GREx eingeführt wurden und zum Zusammenspiel zwischen Exekutions- und Insolvenzrecht genauer unter Rz 1033 ff.

7. Die Restrukturierungsordnung (ReO) 2021

- 34 Die **neue Restrukturierungsordnung** ist mit **17.7.2021** rückwirkend in Kraft getreten und wurde durch das **RIRUG** geschaffen, das die Europäische **Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (RIRL)** in Österreich umsetzt. Dadurch stehen österreichischen Unternehmern in finanzieller Krise sog **vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren** zur Verfügung. Die Voraussetzungen und Hintergründe des „neuen“ Restrukturierungsverfahrens weisen große Ähnlichkeit mit dem – praktisch bedeutungslosen – Reorganisationsverfahren auf (s dazu genauer unter Rz 875 ff).
- 35 Durch das Restrukturierungsverfahren sollen Insolvenzen vermieden werden; stattdessen soll es Unternehmen mithilfe einer präventiven gerichtlichen Restrukturierung ermöglicht werden, ihren Betrieb fortzusetzen. **Redlichen Schuldner**n, die in finanzielle Schwierigkeiten bzw eine (Vor-)Insolvenz geraten sind, soll das **Privileg einer vollen Entschuldung** und damit eine „zweite Chance“ gewährt werden (vgl ErwGr 1 RIRL).
- 36 Dabei ist in der ReO auch ein klarer Unterschied zum Insolvenzverfahren erkennbar: Bereits in § 1 Abs 1 ReO ist normiert, dass das Restrukturierungsverfahren eine Zahlungsunfähigkeit, dh einen Insolvenzgrund, abwenden soll. Die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens setzt die **wahrscheinliche** – nicht aber eine bereits vorliegende – **Insolvenz** des Schuldners voraus (§ 6 Abs 1 ReO). Dabei kommen unter anderem auch für das Restrukturierungsverfahren die sog URG-Kennzahlen zu Anwendung (vgl unter Rz 876). Wahrscheinliche Insolvenz liegt vor, wenn der Bestand des **Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre**, insb bei **drohender Zahlungsunfähigkeit**; sie wird vermutet, wenn die Eigenmittelquote 8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt (§ 6 Abs 2 ReO).
- 37 **Zahlungsunfähigkeit** hindert eine Einleitung des Restrukturierungsverfahrens, Überschuldung dagegen nicht, wenn durch die Restrukturierung eine **insolvenzrechtliche Überschuldung beseitigt** werden kann (*Wetter/Simsa*, RdW 2021, 826). Unterschieden wird zwischen ordentlichem und einfachem Restrukturierungsverfahren sowie dem Europäischen Restrukturierungsverfahren.

Das neue Restrukturierungsverfahren wird unter Rz 886 ff weiterführend behandelt.

8. Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) 2022

Zuletzt wurde das österreichische Insolvenzrecht durch das neue **Pfandbriefgesetz, BGBl I 2021/199**, novelliert, das in seiner Gesamtheit am 8.7.2022 in Kraft getreten ist. Für **Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben** und sich in einem Konkursverfahren befinden, bestehen Spezialnormen; unter anderem bilden die Kapitalbeträge sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine **Sondermasse** zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten (§ 26 PfandBG). 38

Zu diesen Sonderbestimmungen für Pfandbriefbanken s unter Rz 959 ff.

9. Die Zivilverfahrens-Novelle 2023 (ZVN 2023)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es zu einigen Neuerungen – vor allem auch im Zivilverfahrensrecht, um persönliche Kontakte zu vermeiden bzw möglichst einzuschränken (s bereits unter Rz 23 ff). 39

Um ua Tagsatzungen weiterhin als Videokonferenzen abhalten zu können, wurden gewisse Bestimmungen aus der Pandemiezeit in den Dauerrechtsbestand übernommen. So wurde durch die **Zivilverfahrensnovelle 2023 (BGBl I 2023/77)**, die am 14. Juli 2023 in Kraft getreten ist, § 123a ZPO eingeführt, der normiert, dass Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung **ohne persönliche Anwesenheit** von Parteien, ihren Vertretern und sonst der Verhandlung beizuziehenden Personen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden dürfen.

Ähnlich wurde dies auch im Insolvenzrecht gehandhabt: Bei den Allgemeinen Verfahrensbestimmungen der IO wurde § 254 Abs 3a eingefügt, nach welchem das Gericht mündliche Verhandlungen und Einvernehmungen unter **Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bilderübertragung** durchführen kann. Aufgrund der besonderen Natur des Insolvenzrechts soll es dem Schuldner und sonstigen geladenen Personen aber dennoch weiterhin möglich sein, **persönlich bei Gericht** zu erscheinen, wenn sie dies mindestens **drei Tage** vor der mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung **schriftlich bekannt** geben (§ 254 Abs 3a letzter Satz IO). 40

Voraussetzung für das Abhalten einer Videokonferenz ist in der IO aber jedenfalls, dass die **Anwesenheit** des Schuldners (oder der zu vernehmenden Person) für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidungsfindung **nicht erforderlich** ist, diese Vorgangsweise unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie **tunlich** ist und die **technischen Voraussetzungen** vorhanden sind, um die Tagsatzung verfahrenskonform abzuhalten. 41

Ein Recht auf Abhaltung einer Videokonferenz besteht nicht; die Parteien können dies zwar **anregen, nicht aber beantragen** (ErlRV 2093 BlgNR 27. GP 10).

Die Bestimmung gilt **nicht für Gläubigerausschusssitzungen**, die keine gerichtlichen Verhandlungen darstellen (s dazu Rz 248 ff).

10. Weitere Harmonisierung des Europäischen Insolvenzrechts

42 Nach der letzten größeren Maßnahme einer Vereinheitlichung des Europäischen Insolvenzrechts – einer Materie, deren Harmonisierung aufgrund der enormen Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten besonders schwierig ist – in Form der RIRL (s Rz 886), veröffentlichte die EU am **7.12.2022** einen **Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter weiterer Aspekte des Insolvenzrechts**.

43 Zum einen soll das **Anfechtungsrecht** normiert werden; dabei soll ein Mindestmaß an Schutz in Bezug auf die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen gewährleistet werden. Weiters ist ein sog **Pre-Pack-Verfahren** geplant: Es handelt sich dabei um ein zweiphasiges Unternehmensverkaufsverfahren. In der ersten Phase (Vorbereitungsphase), die vor Insolvenzeröffnung stattfindet, soll der Unternehmensverkauf von einem Sachwalter durch Ermittlung etwaiger Kaufinteressenten vorbereitet und auch schon verhandelt werden. In der zweiten Phase (Verkaufsphase) wurde das Insolvenzverfahren bereits eröffnet und der Verkauf des Unternehmens soll unmittelbar danach durch den Insolvenzverwalter durchgeführt werden. **Vereinfachte Insolvenzverfahren** sollen für **Kleinstunternehmen** zur Anwendung kommen (s zur Übersicht *Eriksson*, ZIK 2023, 9).

11. Insolvenzstatistik

44 Die Entwicklung der **Insolvenzstatistik** insb während und nach der COVID-19-Pandemie zeigt nicht den tatsächlichen Zustand der Wirtschaft (vgl *KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2020 final, abrufbar unter <https://www.ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2020-final>). Im Jahr **2020** kam es primär aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung während einer massiven pandemiebedingten Wirtschaftskrise zu lediglich **3.000 Unternehmensinsolvenzen** (die niedrigste Zahl an Insolvenzeröffnungen seit 1990). Zum Vergleich: im Jahr 2019 gab es 5.018 insolvente Unternehmen – davon allerdings 30 Großinsolvenzen (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2019 final, abrufbar unter <https://www.ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2019-final>). Im Negativrekordjahr 2005 waren noch **7.056 Unternehmensinsolvenzen** zu verzeichnen (*Zotter*, Insolvenzstatistik 2015 für Österreich, ZIK 2016, 17). Auch die geschätzten **Insolvenzverbindlichkeiten** lagen 2020 mit rund 3 Mrd deutlich unter den Zahlen der letzten Jahre, die Zahl der betroffenen Dienstnehmer blieb dagegen fast unverändert bei nur 5,2 % (16.300 betroffene Dienstnehmer im Vergleich zu 17.200 im Jahr 2019 (vgl *KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2020 final).

Für diese rückläufige Entwicklung waren **künstliche Eingriffe der Bundesregierung** maßgeblich; so wurde von den „Lockdowns“, die zur Minimierung der Infektionsgefahr mit COVID-19 beschlossen wurden und für gewisse Branchen über viele Monate hinweg dauerten, betroffenen Unternehmen durch **Umsatzersatzzahlungen** – teilweise bis zu 80 % der Umsätze aus dem Vorjahr –, **Fixkostenzuschüsse**, **Kurzarbeitsregelungen**, steuerliche Erleichterungen, staatliche **Überbrückungsgarantien**, **Verlustersatzzahlungen**, Ausfallboni, Zahlungen aus dem Härtefall-Fonds und andere Corona-Unternehmenshilfen das Überleben garantiert. Viele Experten sind sich einig, dass diese künstliche Insolvenzverschleppung zu enormen negativen Folgen führen wird. 45

Im **Jahr 2021** konnten diese Negativfolgen noch nicht in absoluten Zahlen beobachtet werden, weil es hier ebenfalls zu lediglich 3.034 Unternehmensinsolvenzen kam. Allerdings fielen 40 % dieser Insolvenzen in das 4. Quartal 2021, sodass sich dieses Quartalsergebnis auf dem gleichen Niveau wie vor der Pandemie befindet (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2021 final, abrufbar unter <https://www.ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2021-final>). 46

Im **Jahr 2022** kam zu einem Anstieg von 57,4 % der Unternehmensinsolvenzen im Vergleich zum Jahr 2021 – **4.775 Unternehmen** wurden insolvent (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2022 final, abrufbar unter <https://www.ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2022-final>). 47

Im langjährigen Vergleich ansteigend war die Zahl der eröffneten „**Privatinsolvenzen**“ zur Schuldenregulierung, aber auch hier führten Corona-Hilfsmaßnahmen zu einer Verzögerung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise: Wurden im Jahr **2019** noch 9.456 Schuldenregulierungsverfahren (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2019 final, abrufbar unter <https://www.ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2019-final>) eröffnet, sank diese Zahl im Jahr **2020** um 22,8 % auf 7.300 eröffnete Fälle. Im Jahr 2021 war das gleiche Bild zu erkennen wie bei den Unternehmensinsolvenzen: Zwar lagen die Privatinsolvenzen mit 7.227 eröffnete Schuldenregulierungsverfahren bei einem **Minus von 1 % gegenüber dem Jahr 2020**, allerdings fielen auch hier etwa 30 % der Verfahren in das 4. Quartal 2021 (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2021 final). Und **2022** stiegen die Privatinsolvenzen letztlich um ca 13 % gegenüber dem Jahr 2021, es wurden **8.176 Schuldenregulierungsverfahren** eröffnet (*KSV 1870*, Insolvenzstatistik 2022 final). 48

Ausgelöst durch den sog „Small Business Act“ der Europäischen Kommission wurde über eine spezielle **Entschuldungsregelung** für gescheiterte kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) diskutiert (Mitteilung der Kommission vom 25.06.2008, KOM(2008) 394 endg; Mitteilung der Kommission vom 23.2.2011, KOM(2011) 78 endg; *Mohr in Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15 [23 ff]). *Mohr* sieht (aaO) das wichtigste Ziel des „Small Business Acts“, ehrlichen Unterneh- 49

mern über eine Verkürzung der Tilgungs- und Entschuldungsfrist auf drei Jahre eine zweite Chance zu geben, durch die im geltenden Recht bestehende Möglichkeit eines Sanierungsplans noch nicht als erfüllt an. Auch eine **Reform des Schuldenregulierungsverfahrens** für Private stand lange in Diskussion (vgl Näheres bei *Mohr* in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora*, Insolvenz- und Sanierungsrecht 13, 15, [20 ff und 23 ff]). Die von der Bundesregierung angekündigte Reform des Abschöpfungsverfahrens wurde mit dem IRÄG 2017 verwirklicht (s Rz 21). Zudem wurde 2021 in Umsetzung der RIRL die neue ReO eingeführt, mit der ebenfalls ein weiteres Instrument zur **Restrukturierung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten** geschaffen wurde (s Rz 886 ff).

Dem Versuch, im Zusammenhang mit dem IRÄG 1997 (endlich) ein praxistaugliches Reorganisationsverfahren zu schaffen, war kein Erfolg beschieden: In den ersten vier Jahren der Geltung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (**URG**), BGBl I 1997/114, wurde **nur ein einziges Unternehmensreorganisationsverfahren** erfolgreich durchgeführt (vgl dazu *Reckenzaun/Hadl*, ZIK 2001, 90 ff). Danach hat – soweit bekannt – kein weiteres Reorganisationsverfahren mehr stattgefunden, wobei die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Schonung des Rufs des Unternehmens nicht öffentlich bekannt gemacht wird (zu all dem Näheres bei Rz 875 ff). Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des URG sind damit praktisch **totes Recht**. Anderes hingegen gilt für die materiell- und haftungsrechtlichen Bestimmungen, denen dadurch umso mehr Bedeutung zukommt (so auch *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 582). Außerdem verweist das Eigenkapitalersatzrecht auf die Tatbestände des URG (§ 2 Abs 1 Z 3 EKEG). Auch die **neue ReO** bezieht sich auf die Tatbestände des URG und stellt ebenfalls ein vorinsolvenzliches Verfahren dar, durch das sich Schuldner einfacher entschulden können sollen. Noch bestehen zu wenig Erfahrungen mit diesem neuen Entschuldungsinstrument, um beurteilen zu können, ob das **Restrukturierungsverfahren** das gleiche Schicksal erleiden wird wie das Reorganisationsverfahren. Aktuell findet sich jedoch im Insolvenzgedikt kein einziges Europäisches Restrukturierungsverfahren; die ordentlichen Restrukturierungsverfahren sind nicht im Edikt ersichtlich, jedoch gab es bis zum Jahresende 2021 noch kein einziges solches Verfahren (vgl *Konecny*, ZIK 2022, 81; s weiterführend zum Restrukturierungsverfahren unter Rz 886 ff).

B. Ziele und Grundsätze des Insolvenzverfahrens

Lit: *Sprung*, Zum Missbrauch des Konkursöffnungsantrags, JBl 1969, 237; *Rechberger*, Bemerkungen zur österreichischen Insolvenzrechtsreform, ZZP 98 (1985) 257; *Mohr*, Die Reform des Unternehmensinsolvenzrechts – Ein Zwischenbericht, ZIK 1995, 18; *Chalupsky/Ennöckl/Holzzapfel*, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechts (1986); *Reich-Rohrwig/Zehetner*, Das neue Insolvenzrecht: IRÄG 1997 und IESG (1997) 17; *Bertil/D. Mandl/G. Mandl/Ruppe* (Hrsg), Insolvenz. Sanierung. Liquidation (1998); *Lentsch*, Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter (1998); *Rajak*, Die Kultur

der Insolvenz, ZInsO 1999, 666; *Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen, in FS *Oberhammer* (1999) 119; *Pernegger*, Zum Verhältnis von Insolvenz- und Umsatzsteuerrecht, ÖstZ 2000, 131, 182; *Paulus*, Verbindungslinien des modernen Insolvenzrechts, ZIP 2000, 2189; *Winner*, Die nicht durchgeführte Kapitalerhöhung in der Insolvenz, in FS *Peter Doralt* (2004) 707; *Mohr*, Zielsetzungen und Grundzüge der Insolvenz, in *Kanduth-Kristen/Treer*, Insolvenz und Steuern (2006) 9; *Mohr*, Sanierungstendenzen in der Reform des Insolvenzrechts, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2006 (2007) 116; *Mohr*, Reformüberlegungen im Bereich des Insolvenzrechts, in *Bachner*, GmbH-Reform (2008) 114; *Gabriel/Kathrein/Mohr/Pirker-Hörmann* (Hrsg), Verschuldung – Individuelle und sozialstaatliche Verantwortung (2008); *Nunner-Krautgasser*, Sportverbandsrecht versus Insolvenzrecht, ZIK 2008, 74; *Konecny*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, ZIK 2010, 82; *Kammel/Thierrichter*, Der Begriff des Sondervermögens vor einem investmentfondsrechtlichen Hintergrund, ÖBA 2011, 237; *Luttermann/Geißler*, Rechtsbasis und Praxis einer Kultur der Unternehmenssanierung, ZInsO 2013, 1381; *Lentsch*, Unternehmensveräußerung und übertragende Sanierung, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavora* (Hrsg), Insolvenz- und Sanierungsrecht, Jahrbuch 13 (2013) 313; *Kodek*, Der insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in vergleichender Perspektive – eine Skizze, KTS 2014, 215; *Reckenzaun*, Nachhaltigkeit im Insolvenzverfahren, ALJ 2014, 156; *Fadinger/Luckow/Seeber/Stenzel*, Praxisleitfaden Exekutionsrecht (2022); *Kodek*, Insolvenzrecht² (2022) Rz 51 ff, Rz 181 ff.

Bartsch/Pollak 35 f; *Petschek/Reimer/Schiemer* 7 ff; *Wegan* 3 ff; *Bartsch/Heil* Rz 7 ff; *Heil* Rz 7 ff; *Holzhammer* 3 f; *Deixler-Hübner* in *Konecny/Schubert* § 10 IO; *Riel* in *Konecny/Schubert* § 114a KO; *Apathy* in *Bartsch/Pollak/Buchegger* § 10 KO; *Dellinger/Oberhammer/Koller* Rz 6 ff; *Buchegger*, Lehrbuch 3 f; *Fink/Trenker* 2 ff; *Roth* 215 ff.

1. Singularexekution und Universalexekution

Die Einzelzwangsvollstreckung (Exekutionsverfahren) wird so lange als das geeignete Mittel zur Eintreibung von Forderungen angesehen, wie der – wenn auch zahlungsunwillige – Schuldner noch zahlungsfähig ist. Da die Befriedigung bei der **Singularexekution** nach dem Rangprinzip erfolgt, liegt hier die Begünstigung der zuerst handelnden Gläubiger in der Natur der Sache. Dieses System ist aber dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners derart verschlechtert hat, dass er fällige Forderungen nicht mehr in angemessener Frist erfüllen kann, also zahlungsunfähig geworden ist. Ein Vollstreckungsverfahren nach den **Grundsätzen der Spezialität und Priorität**, in dem also nur einzelne Vermögensobjekte des Schuldners verwertet werden und der rasch handelnde Gläubiger vorrangig befriedigt wird, bietet in dieser Situation keine sachgerechte Lösung. Mit der **GREx** wurde zwar das Spezialitätsprinzip im Exekutionsverfahren abgeschwächt, um eine effizientere Abwicklung – insb bei Involvierung mehrerer betreibender Gläubiger – zu erreichen; dennoch folgt das Insolvenzverfahren viel umfassender einem tatsächlichen Universalprinzip.

Die **Universalexekution** (Gesamtvollstreckung) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt daher eine „soziale Form der Rechtsverfolgung“ (so *Holzhammer* 3) dar, die an die Stelle der individuellen Rechtsverfolgung in der Einzelzwangsvollstreckung tritt: Die **Gläubiger** sind hier **gleich zu behandeln** und bilden eine Gefahrgemeinschaft, die den aufgrund der

schlechten Vermögenslage des Schuldners unvermeidlichen **Verlust verhältnismäßig zu tragen** hat. Das Insolvenzverfahren umfasst zwar nun das **gesamte** Schuldnervermögen, doch ist – im Konkurs- oder Sanierungsfall – nur eine prozentuelle Befriedigung der Gläubigerforderungen möglich. Die erzielte Quote entspricht dem Verhältnis der Aktiven (abzüglich der Verfahrenskosten) zu den Passiven des Schuldnervermögens. Die Gesamtvollstreckung der Insolvenz ist somit von den Grundsätzen der **Universalität** sowie der **Parität** und **Perzentualität** beherrscht (vgl. *Wegan* 3).

- 52 Da die Gläubiger gem § 58 Z 1 IO im Insolvenzverfahren keinen Anspruch auf Kostenersatz haben und insb bei der Verwertung nicht für jede einzelne Forderung Aufwendungen notwendig sind, kann bei der Gesamtvollstreckung eine gewisse **Kostenersparnis** erzielt werden.
- 53 Maßgebend für den Grundsatzwechsel ist der Beginn des Tages, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzedikts durch Aufnahme in die Insolvenzdatei folgt (§ 2 Abs 1 IO); bei Vorliegen von **anfechtbaren Rechtshandlungen** allenfalls schon ein früherer Zeitpunkt (vgl. dazu Näheres bei Rz 437 ff).
- 54 Das **Konkursverfahren** als eine Erscheinungsform des Insolvenzverfahrens stellt sich demnach zumindest nach seiner ursprünglichen Zielsetzung primär als ein **besonderes Vollstreckungsverfahren** dar (vgl. *Sprung*, JBl 1969, 239). So wie in der Einzelzwangsvollstreckung wird das Vermögen des Schuldners durch Ausübung staatlicher Zwangsgewalt beschlagnahmt und verwertet, um mit Hilfe des Erlöses die Forderungen der **Insolvenzgläubiger** (quotenmäßig) zu befriedigen. Zum Unterschied von der Einzelzwangsvollstreckung nach der EO braucht der Insolvenzgläubiger freilich keinen Exekutionstitel: Der Insolvenzteilmahmeanspruch wird jedem Gläubiger gewährt, dessen angemeldete Forderung in der allgemeinen Prüfungstagsatzung festgestellt worden ist (vgl. Näheres bei Rz 222 und Rz 524 ff). Auf Grund dieser Forderungsprüfung weist das Insolvenzverfahren daher – unabhängig davon, ob es als Konkurs- oder als Sanierungsverfahren geführt wird – auch (schwache) Elemente eines Erkenntnisverfahrens auf.

2. Liquidation und Sanierung

- 55 Das Verfahren gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner kann grundsätzlich zwei Richtungen verfolgen, und zwar die Liquidation („Zerschlagung“) seines Unternehmens oder dessen (auch übertragende) Sanierung. Die historische Entwicklung zeigt, dass man ursprünglich im Falle des *concursum creditorum* bloß an ein Verfahren zur Liquidation des Schuldnervermögens dachte, um so für die (paritätische) Befriedigung der Gläubiger noch das Beste herauszuholen (vgl. dazu *Rajak*, ZInsO 1999, 667).
- 56 Der Gedanke, dass eine Insolvenz nicht zwangsläufig zur Liquidierung des schuldnerischen Unternehmens führen muss, hat sich (nicht nur in Österreich) erst langsam durchgesetzt. Zwar kannte die dem Liberalismus ent-

springende österr Concursordnung von 1868 im Konkurs von Vollkaufleuten den Zwangsausgleich, doch dürfte diese Möglichkeit der Vermeidung des Konkurses von geringer praktischer Bedeutung gewesen sein, zumal stets die geringen Quoten der damaligen Insolvenzverfahren beklagt werden. Eine – diesen Namen verdienende – soziale Form der Gesamtvollstreckung brachte erst die **Konkursordnung von 1914**. Gleichzeitig wurde mit der mittlerweile längst aufgehobenen Ausgleichsordnung das Ausgleichsverfahren vom Konkurs gelöst und der Ausgleich allgemein zur Vermeidung des Konkurses zugelassen. Historisch stammen die Begriffe des Ausgleichsrechts daher aus dem Konkursrecht, sie haben jedoch mit der Schaffung eines eigenen Ausgleichsverfahrens eine tiefgreifende Wandlung erfahren: Das heute vom Sanierungsverfahren abgelöste **Ausgleichsverfahren** war als **Alternative zum Konkursverfahren** gedacht, bei der das Unternehmen des Schuldners grds erhalten bleiben sollte. Dies sollte nicht nur dem Schuldner, sondern auch den Gläubigern zum Vorteil gereichen, die insgesamt auf eine bessere Befriedigung hoffen durften. Mit der Ausgleichsordnung hatte der österr Gesetzgeber am Beginn dieses Jahrhunderts versucht, die bei außergerichtlichen (stillen) Ausgleichen gewonnenen praktischen Erfahrungen in einem gerichtlichen Verfahren umzusetzen und die Nachteile dieser Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, nämlich das Einstimmigkeitsprinzip, zu überwinden. Am Ende des Jahrhunderts zeigte sich freilich, dass gewissen Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftslebens durch verfahrensrechtliche Maßnahmen nicht mit durchschlagendem Erfolg gegengesteuert werden konnte: Der außergerichtliche Ausgleich – auch „stiller Ausgleich“ genannt – hatte gegenüber dem gerichtlichen Ausgleich durchaus die Oberhand behalten (vgl Näheres bei Rz 58 ff). Die Ausgleichsordnung wurde 2010 aufgehoben; es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit des gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten außergerichtlichen Ausgleichs zur Entschuldung.

Wie die Entwicklung des österr Unternehmensinsolvenzrechts in den letzten 40 Jahren (seit dem IRÄG 1982) deutlich macht, hat die **Zielsetzung der Sanierung (auch) des Unternehmensträgers** immer mehr die Oberhand gewonnen (vgl dazu *Lentsch*, Unternehmensfortführung 3 ff), sodass das Insolvenzverfahren heute nur mehr bedingt den Kriterien eines Zwangsvollstreckungsverfahrens entspricht (nämlich vor allem dann, wenn es tatsächlich zur Liquidation des Unternehmensträgers kommt). Der Insolvenzverwalter hat zwar auch bei einer Liquidation des Unternehmensträgers die Möglichkeit der Gesamtveräußerung des schuldnerischen Unternehmens im Wege eines „Asset Deals“; das *Unternehmen* kann somit uU auch dann „saniert“ werden, wenn der Unternehmensträger nicht entschuldet wird („übertragende Sanierung“; *Riel in Konecny/Schubert* § 114a KO Rz 75). Allerdings zeigt das österr Insolvenzrecht nach hM eine **klare Präferenz für die Sanierung des Unternehmensträgers** (*Riel in Konecny/Schubert* § 114a KO Rz 76 mwN; krit *Lentsch*, Unternehmensveräußerung 313, demzufolge die Sanierung des Unternehmens und nicht des Unternehmensträgers neben